



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.03.2014**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 114 neue Petitionen erhalten. In vier Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 88 Petitionen abschließend behandelt worden, davon eine Gegenvorstellung in bereits abschließend beratenem Verfahren. Von den 88 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 15 Petitionen (17,0%) im Sinne und 21 (23,9%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 51 Petitionen (58,0%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition (1,1%) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

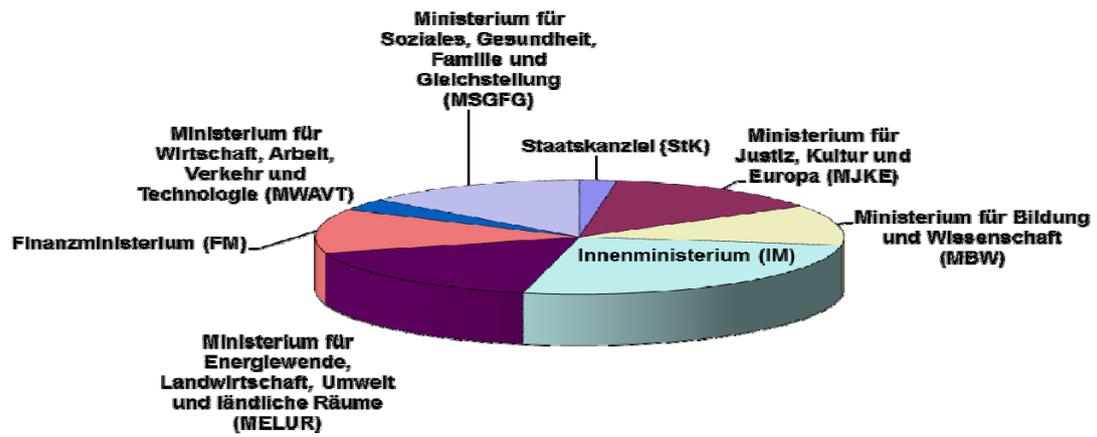
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Ulrich König**

Vorsitzender

<b>Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen</b>	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	9
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	15

<b>Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung</b>							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	2	0	0	0	2	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	12	0	0	0	11	1	0
Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW)	10	0	2	2	6	0	0
Innenministerium (IM)	23	0	1	7	15	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	15	0	11	3	1	0	0
Finanzministerium (FM)	11	0	0	5	6	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	3	0	0	2	1	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (MSGFG)	12	0	1	2	9	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>88</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>21</b>	<b>51</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Staatskanzlei

- 1 **L146-17/1405**  
**Bayern**  
**Datenschutz;**  
**Löschung von Facebook-**  
**Fanpages des Landes**

Der Petent fordert die Löschung sämtlicher Facebook-Seiten des Landes Schleswig-Holstein. Der Betrieb dieser Seiten verstoße gegen die Bestimmungen des Telemediengesetzes und das Bundesdatenschutzgesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der von dem Petenten vorgetragenen Problematik intensiv beschäftigt. Zur umfassenden Prüfung des Sachverhaltes hat er Stellungnahmen der Staatskanzlei und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein eingeholt. Darüber hinaus hat er sich im Rahmen seiner mehrfach erfolgten Beratung der Petition mit sachdienlichen Gutachten und aktueller Rechtsprechung befasst.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz sieht schleswig-holsteinische Fanpagebetreiber in der Pflicht, bei Datenübermittlungen nach § 13 Abs. 1 Telemediengesetz ihrer Unterrichtungspflicht nachzukommen und nach § 13 Abs. 3 Telemediengesetz eine rechtswirksame Einwilligung einzuholen. Da Facebook selbst diese Informationen nicht umfassend weitergebe, könnten auch schleswig-holsteinische Fanpagebetreiber ihre eigenen Pflichten nicht erfüllen. Sie könnten aufgrund der ihnen fehlenden Informationen keine rechtswirksame Einwilligung nach dem Telemediengesetz einholen. Da sie selbst verantwortlich für ihr Angebot seien, liege ein entsprechender Verstoß gegen das Telemediengesetz vor. Als Betreiber der Fanpage seien die öffentlichen Stellen des Landes Schleswig-Holstein datenschutzrechtlich verantwortlich für sämtliche damit zusammenhängende Datenerhebungen und -übermittlungen.

Die Staatskanzlei betont in ihrer Stellungnahme, dass sie bezüglich der Verantwortlichkeit bei dem Betrieb von Fanpages eine von der Rechtsauffassung des Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein abweichende Haltung einnehme. Sie verweist auf Gutachten, die die rechtliche Position der Landesregierung bestätigten. Diese sowie das Arbeitspapier des Datenschutzzentrums sind im Internet abrufbar:

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages

(<http://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl17/umdrucke/2900/umdruck-17-2988.pdf>),

Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages

(<https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/material/WissDienst-BT-Facebook-ULD.pdf>),

Arbeitspapier des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein

(<https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/facebook-ap-20110819.pdf>).

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein keinen Handlungsbedarf sieht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sie vertritt die Auffassung, dass sie ihrer Verantwortung dadurch gerecht werde, dass sie auf ihrer Facebook-Seite einen Warnhinweis geschaltet habe. Dort wird darauf hingewiesen, dass nicht genau bekannt sei, welche Daten Facebook im Detail speichert beziehungsweise wie das Unternehmen diese Daten nutzt, und dass Facebook auch Aktionen der Nutzer vermutlich lückenlos speichere. Es wird darauf eingegangen, welche Daten Facebook erfährt (unter anderem IP-Adresse, Prozessortyp oder Browserversion). Auch wird der Nutzer über die von Facebook gesetzten Cookies informiert.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages kommen in ihrer Ausarbeitung „Die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch sogenannte Facebook Fanpages und Social-Plugins zum Arbeitspapier des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein“ zu dem Ergebnis, dass aufgrund der komplexen und unübersichtlichen Rechtslage sowie der Schwierigkeit einer zutreffenden Einordnung der technischen Abläufe keine abschließende Empfehlung hinsichtlich einer Entfernung der durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz als datenschutzrechtlich unzulässig bewerteten Angebote gegeben werden könne.

Das Landeszentrum stütze sich bei seiner Beurteilung überwiegend auf vertretbare Rechtsauffassungen. Jedoch sei der von ihm erweckte Eindruck, die untersuchten Sachverhalte würden eindeutig gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen, unzutreffend. Das Gutachten des Landeszentrums übergehe an einigen Stellen bestehende Streitigkeiten zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragestellungen, beispielsweise die seit vielen Jahren kontrovers diskutierte Frage nach den Anforderungen an die Bestimmbarkeit einer Person. Die rechtliche Bewertung sei teilweise lückenhaft und nicht durchgängig nachvollziehbar. Im Hinblick auf die zur Verantwortlichkeit von Webseitenbetreibern gemachten Feststellungen erscheine die Begründung einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz und einer daraus resultierenden Verantwortlichkeit der Webseitenbetreiber für die durch Facebook erstellten Statistiken nicht nachvollziehbar.

Der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist zu entnehmen, dass keine gefestigte Linie der Rechtsprechung oder des Schrifttums auszumachen sei, die für die behördliche Einschätzung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein leitend sein könnte oder müsste. Je nach absoluter oder relativer Betrachtungsweise des Personenbezugs von Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz könne im Hinblick auf Facebook oder auf die Webseiten- beziehungsweise Fanpagebetreiber von einer Eröffnung des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts ausgegangen werden oder nicht.

Bezüglich der Haltung des Landeszentrums zur Frage der Verantwortlichkeit bei Facebook Fanpages und Social Plugins wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in den Arbeitspapieren der Artikel-29-Datenschutzgruppe, auf die sich das Landeszentrum zur Begründung der gemein-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

samen Verantwortung von Facebook und den Betreibern der jeweiligen Seite stütze, nur abstrakt gehaltene Maßstäbe für die Verteilung von Verantwortlichkeiten im Kontext von sozialen Netzwerken enthalten seien.

Eine konkrete Zuordnung bestimmter Datenverarbeitungsprozesse zum Plattformbetreiber oder zum Nutzer werde nicht vorgenommen. Auch wenn die Verantwortlichkeit für eigene Inhalte und selbstinitiierte Datenerhebungen stets auf Seiten des Fanpage- oder Webseitenbetreibers mit Social-Plugin verbleibe, müsse für die Annahme einer Verantwortlichkeit stets ein Anknüpfungspunkt bestehen. Der Mitverantwortliche müsse in irgendeiner Form maßgeblich die inhaltlichen Entscheidungen über die Art, den Umfang und vor allem den Zweck der Datenverarbeitung treffen können. Soweit die Datenverarbeitung allein nach Art und Maß durch Facebook und ohne Einflussmöglichkeiten des Nutzers gestaltet werde, müsse eine Verantwortlichkeit der Fanpage- oder Webseitenbetreiber ausscheiden. Sämtliche Datenverarbeitungsprozesse erfolgten unmittelbar durch Facebook. Hier sei die verantwortliche Stelle eindeutig zu identifizieren. Eine unverantwortete Datenverarbeitung, die über das Datenschutzrecht in jedem Fall ausgeschlossen werden soll, finde insofern nicht statt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht Schleswig in seinem Urteil vom 9. Oktober 2013 konstatiert hat, dass der Betreiber einer Fanpage bei Facebook nicht verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz sei. Gegen dieses Urteil hat das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Berufung eingelegt. Es schlägt zur Klärung des von ihm identifizierten bestehenden Regelungs-, Kontroll- und Vollzugsdefizits zur schnellen verbindlichen Klärung eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof vor. Ob das hierfür zuständige Gericht sich an den Europäischen Gerichtshof wenden wird, entzieht sich einer Einflussnahme durch den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von dem Petenten vorgetragene Problematik rechtlich nicht abschließend geklärt ist. Er beschließt, die Thematik zur weiteren Beratung an den Innen- und Rechtsausschuss zu überweisen.

- 2 **L2122-18/622**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Landesplanung;**  
**Windenergieieignungsflächen**

Der Petent wendet sich gegen einen in seiner Gemeinde geplanten Windpark. Aus Sicht des Petenten stehen dem Vorhaben gewichtige naturschutzfachliche Belange entgegen. Es sind Aspekte des Vogelzuges, vorhandene wertvolle Biotop-Verbundstrukturen, Sichtachsen in der Landschaft sowie das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme nicht ausreichend geprüft worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme der Abteilung Landesplanung der Staatskanzlei eingehend beraten. Die Staatskanzlei hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass in dem vom Petenten geschilderten Fall alle zu der Fläche eingegangenen Stellungnahmen geprüft und bewertet worden sind. Dabei ist insbesondere die Vereinbarkeit mit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Strukturen des Biotop-Verbundes unter Beteiligung des Umweltministeriums überprüft worden. Für diese Bewertung war eine digitale Kartierung des Biotop-Verbundsystems Basis, die vom Umweltministerium zur Verfügung gestellt wurde. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Aspekte der Landschaftsbildbeeinträchtigung unter Berücksichtigung von Sichtachsen ebenfalls in die Flächenfindung eingeflossen sind. In dem betroffenen Raum ist keine eklatante Häufung von Eignungsgebieten zu verzeichnen, sodass sich für die Siedlung Espertoft auch keine Situation der Umzingelung ergibt.

Soweit der Petent nicht hinreichend geprüfte und gewürdigte Belange des Artenschutzes beklagt, ist entgegenzuhalten, dass diese Aufzählung der Vorbehalte ausdrücklich nicht als abschließend zu betrachten ist. Im Begründungsteil der Teilfortschreibung wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz unberührt bleiben. Für den Ausschuss ist wesentlich, dass beide unteren Naturschutzbehörden (Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) am Verfahren beteiligt wurden und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat intern auch die Abteilung Naturschutz zu den Einwendungen des Petenten befragt. Die Behörde kam zu dem Entschluss, dass es sich bei der Fläche artenschutzrechtlich um einen weniger kritischen Bereich handelt.

Aus Sicht der Landesplanung und nach Rückkoppelung mit den im Verfahren beteiligten Behörden ergeben sich abschließend keine Anhaltspunkte dafür, dass die unterschiedlichen schutzwürdigen Belange nicht angemessen geprüft und abgewogen wurden. Der Petitionsausschuss vermag im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten diese Auffassung nicht zu beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>L2121-18/346</b><br><b>Baden-Württemberg</b><br><b>Strafvollzug;</b><br><b>Haftbedingungen pp.</b> | <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt. Er wendet sich in einem längeren Schreiben mit allgemeinen Forderungen beziehungsweise Äußerungen zu den Themen Resozialisierungsmaßnahmen, kriminalprognostische Begutachtung, Ersatzfreiheits- und Geldstrafe unter Bezug auf strafvollzugsrechtliche europäische Grundsätze/Vorgaben an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Ausführungen des Petenten zur Kenntnis genommen und auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Der Ausschuss nimmt davon Abstand, aufgrund der Petition eine Empfehlung auszusprechen.</p>   |
| 2 | <b>L2121-18/550</b><br><b>Hamburg</b><br><b>Strafvollzug;</b><br><b>Sicherungsverwahrung</b>          | <p>Der Petent ist Sicherungsverwahrter und der Ansicht, in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel werde das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abstandsgebot zwischen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten nicht eingehalten. Die Unterbringung erfolge in gleicher Weise wie in „normalen“ Justizvollzugsanstalten. Er bittet den Petitionsausschuss zu empfehlen, den zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg geschlossenen Staatsvertrag über die Sicherungsverwahrung für ungültig zu erklären, und lädt den Ausschuss ein, sich selbst ein Bild von der Unterbringungssituation zu machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Ferner teilt das Justizministerium mit, dass gegen die Gültigkeit des zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein geschlossenen Vertrages keine Bedenken bestünden. Es sei bislang gerichtlich nicht festgestellt worden, dass der Staatsvertrag rechtswidrig sei.</p> <p>Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

3     **L2121-18/567**  
        **Nordfriesland**  
        **Betreuungswesen**

Holsteinischen Landtages haben im Frühjahr 2013 die Räumlichkeiten für die Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel besichtigt. Vor diesem Hintergrund nimmt der Petitionsausschuss von einer weiteren Besichtigung der Einrichtung durch schleswig-holsteinische Parlamentarier Abstand.

Der Petent beanstandet das Vorgehen der beteiligten Personen und Behörden im Zusammenhang mit der Bestellung eines Betreuers für seine Mutter. Diese sei nicht dement, und die Unterbringung im Heim sei nur erfolgt, um dort ein freies Bett zu belegen. Der Amtsarzt, der Betreuungsrichter und der Betreuer hätten alles unter sich ausgemacht. Das Haus der Mutter, in dem der Petent wohne, solle zudem verkauft werden. Er bittet den Petitionsausschuss dies zu verhindern. Zudem moniert der Petent, dass der Betreuer sich um nichts kümmere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Ministeriums lag ein Bericht des Direktors des Amtsgerichts Husum zugrunde. Der Petitionsausschuss hat nach eingehender Prüfung grundsätzlich kein Fehlverhalten der betroffenen Behörden und Personen feststellen können.

Das Justizministerium verdeutlicht in seiner Stellungnahme ausführlich und für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass die Mutter des Petenten zum Zeitpunkt der Betreuungsbestellung nicht mehr in der Lage gewesen ist, sich selbst zu versorgen. Die Bestellung eines Betreuers war daher, auch aus Sicht des Ausschusses, zwingend notwendig. Nach begründeten Darlegungen des Justizministeriums konnte eine Betreuung der Mutter des Petenten durch diesen selbst im zuletzt gemeinsam bewohnten Haus nicht erfolgen. Das Justizministerium merkt in diesem Zusammenhang an, dass der Petent selbst anlässlich der Begutachtung der Mutter durch den Betreuungsrichter und einen sachverständigen Arzt beiden erlaubt habe, das gemeinsam bewohnte Haus zu betreten. Die Bemühungen des bestellten Betreuers, die Pflegekosten für die Mutter des Petenten gering zu halten und daher auch eine Veräußerung des Wohnhauses der Mutter anzustreben, sind für den Ausschuss grundsätzlich nachvollziehbar. Er versteht jedoch auch die Verwunderung des Petenten, dass sein durch Testament eingetragenes lebenslanges Wohnrecht wieder gelöscht wurde. Der Ausschuss kann die Löschung jedoch, auch vor dem Hintergrund des möglichen Zustandes der Mutter des Petenten zum Zeitpunkt der Verfassung des Testamentes, nicht beanstanden. Die Aufsicht über den bestellten Betreuer obliegt zudem dem zuständigen Betreuungsgericht. Sofern Entscheidungen des Betreuungsgerichts vorliegen, können diese aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht vom Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss überprüft werden.

Der Petitionsausschuss geht gleichwohl davon aus, dass die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Betreuung der Mutter des Petenten zum Wohle der Betreuten erfolgt. Er erwartet dabei, dass im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den Bedürfnissen und Wünschen der Betreuten ausreichend Rechnung getragen wird. Zum Wohl der Betreuten gehört es nach Ansicht des Ausschusses auch, dass sowohl der Petent als auch die weiteren Familienangehörigen vom Betreuer umfassend in die Betreuung einbezogen und von relevanten Vorgängen informiert werden.

4 **L2121-18/635**  
**Baden Württemberg**  
**Gerichtswesen;**  
**Akteneinsicht**

Die Petentin äußert, dass es Parteien von Zivilprozessen erschwert werde, persönlich Akteneinsicht in Gerichtsakten zu erhalten. Zudem werde der Geschäftsverteilungsplan der Gerichte den Verfahrensbeteiligten teilweise nicht zugänglich gemacht. Es handele sich um ein grundsätzliches Problem, vorwiegend jedoch am Amtsgericht Oldenburg. Sie regt an, ein Rundschreiben zu verfassen, in dem die Gerichte auf die Rechte der Betroffenen zur Akteneinsicht beziehungsweise Einsichtnahme in den Geschäftsverteilungsplan hingewiesen werden würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa unter Hinzuziehung eines Berichtes des Präsidenten des Landgerichtes Lübeck sowie des Direktors des Amtsgerichtes Oldenburg geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Das Justizministerium teilt mit, dass beim Amtsgericht Oldenburg der jeweils gültige Geschäftsverteilungsplan auf der Verwaltungsgeschäftsstelle während der Geschäftszeiten eingesehen werden könne. Fälle, in denen Parteien des Hauses verwiesen worden seien, die Einsicht in Akten oder Geschäftsverteilungspläne nehmen wollten, seien nicht bekannt. Ferner gebe es keinen Anlass zur Annahme, dass telefonische Anfragen nicht entgegengenommen würden. Während der Geschäftszeiten seien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie sich am Arbeitsplatz befänden, telefonisch erreichbar.

Zur Einsichtnahme in Geschäftsverteilungspläne verweist das Justizministerium auf § 21 e Abs. 9 Gerichtsverfahrensgesetz. Danach sei der Geschäftsverteilungsplan des Gerichtes in einer von dem Präsidenten oder dem ausführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedürfe es nicht.

Das Justizministerium weist darauf hin, dass die Akteneinsicht bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in verschiedenen Verfahrensvorschriften geregelt sei. Für einen Zivilprozess ermögliche § 299 Zivilprozessordnung, dass die Parteien oder ihre Rechtsanwälte Einsicht in Akten erhalten könnten. Zudem gebe es die Möglichkeit, sich Auszüge oder Abschriften von Aktenbestandteilen erstellen zu lassen. Über die Akteneinsicht entschieden Richter und Rechtspfleger in sachlicher Unabhängigkeit.

Nach Mitteilung des Justizministeriums verbietet der Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz zudem eine Einflussnah-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L2121-18/643</b> <b>Flensburg</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>Urteilsfindung</b>	<p>me der Landesregierung durch ein von der Petentin gewünschtes Rundschreiben. Darüber hinaus ist es für den Petitionsausschuss nicht möglich, der allgemein gehaltenen Beschwerde der Petentin weiter nachzugehen, da sie sich nicht konkret auf einen Sachverhalt bezieht.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für eine Empfehlung im Sinne der Petition.</p> <p>Die Petenten monieren die Prozessleitung eines namentlich benannten Richters an einem schleswig-holsteinischen Amtsgericht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich zum einen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>In den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit fällt nicht nur die Sachentscheidung als solche, das heißt der Beschluss beziehungsweise das Urteil. Geschützt sind auch die der Sachentscheidung dienenden, sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen des Gerichts. Dem Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit unterfällt insbesondere die Entscheidung des Gerichts darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Beweis zu erheben ist und wie erhobene Beweise zu würdigen sind.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass die Einwände der Petenten in jedem Fall Bereiche betreffen, die vom Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit umfasst sind. Der Petitionsausschuss kommt zu keinem anderen Ergebnis. Er merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich sind, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>
6	<b>L2121-18/666</b> <b>Plön</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land; Grundbuch</b>	<p>Der Petent ist Berechtigter eines grundbuchlich in einer Breite von „circa 4 m“ zugesicherten Wegerechts zu seinem Grundstück. Der Verlauf des Weges sei in der „Anlage zur Urkunde des Wegerechts“ schraffiert eingezeichnet. Eine vom Eigentümer des belasteten Grundstücks durchgeführte Veränderung des Weges hinsichtlich Breite und Verlauf sei vom angerufenen Gericht nicht moniert worden. Die Änderungen seien zulässig, da Toleranzen nicht spezifiziert seien. Der Petent möchte eine Präzisierung der „circa-Angaben“ von Maßeinheiten sowie des Wegverlaufes bei grundbuch-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lich zugesicherten Wegerechten erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Er sieht keinen Anlass für eine Empfehlung im Sinne der Petition.

Das Justizministerium führt aus, dass es sich bei dem vom Petenten benannten Wegerecht um eine Grunddienstbarkeit im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches handeln dürfte. Welchen konkreten Inhalt eine Grunddienstbarkeit habe, sei gesetzlich nicht festgelegt, sondern werde durch die Beteiligten definiert und entsprechend dieser Definition in das Grundbuch eingetragen. Dabei sei auch ein Bezug auf eine Karte oder Zeichnung möglich. Das Ministerium stellt fest, dass gesetzlich nicht definiert sei, welche Toleranzen bei Verwendung einer „circa-Angabe“ oder einer vergleichsweise ungenauen zeichnerischen Darstellung des Wegeverlaufes zu berücksichtigen seien. Die Toleranzen müssten im Wege der Auslegung ermittelt werden.

Eine gesetzliche Festlegung von solchen Toleranzwerten für die konkrete Bestimmung des Inhaltes eines Wegerechtes lehnt das Justizministerium jedoch ab. Diese sei nicht erforderlich, da die Beteiligten selbst den Inhalt des fraglichen Rechts durch ihre Vereinbarung so genau wie möglich bestimmen könnten. Dadurch werde auch der Auslegungsspielraum eines zu entscheidenden Gerichts eingeschränkt.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vorhandenen gesetzlichen Regelungen bereits eine vom Petenten gewünschte Präzisierung zulassen. Eine darüber hinausgehende Empfehlung erscheint nicht notwendig.

7 **L2121-18/687**  
**Neumünster**  
**Strafvollzug;**  
**Zahnbehandlung**

Der Petent ist Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt und gibt an, vom Anstaltszahnarzt Zahnersatz erhalten zu haben, der ihm von Anfang an Schmerzen bereitet habe. Mehrere Korrekturen hätten zu keiner Besserung geführt. Bei gesetzlich Versicherten bestehe die Möglichkeit, über die Krankenkasse ein Mängelgutachten über den Zahnersatz erstellen zu lassen. Als Justizvollzugsinsasse sei ihm dies jedoch verwehrt. Die Kosten für die Begutachtung könne er selbst nicht tragen. Das Justizministerium habe eine Kostenübernahme abgelehnt, da laut Unterlagen der Zahnersatz in Ordnung sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten.

Das Justizministerium teilt mit, dass es die Angelegenheit unter Hinzuziehung der beratenden Ärztin des Justizministeriums eingehend geprüft habe. Dem Petenten sei im August 2013 mitgeteilt worden, dass die Versorgung eines zahnlosen Unterkiefers mit einer zum besseren Halt auf zwei Implantaten verankerten Vollprothese eine hochwertige, angemessene zahnprothetische Versorgung sei. Auf der Basis der vorlie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

genden Unterlagen, zahnärztlichen und ärztlichen Stellungnahmen und Befunde sei ferner von einer ordnungsgemäßen zahnärztlichen Behandlung auszugehen. Daher habe das Ministerium die Übernahme der Kosten für ein Gutachten abgelehnt.

Das Ministerium erläutert, dass die beratende Ärztin in ihrer Stellungnahme den ergänzenden Hinweis gegeben habe, dass die gesetzlichen Krankenkassen den Versicherten bei einem Verdacht auf Behandlungsfehler unterstützen müssten. Eine generelle Kostentragung externer Gutachter sei nicht vorgesehen.

Da auch für den Petitionsausschuss aus den ihm vorliegenden Unterlagen keine Anhaltspunkte für Behandlungsfehler ersichtlich sind, kann er die Ablehnung der Übernahme von Gutachterkosten im Falle des Petenten grundsätzlich nicht beanstanden.

Während einer Inhaftierung haben Gefangenen gegenüber der jeweiligen Vollzugsbehörde einen Anspruch auf zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz. Demgegenüber ruhen die Ansprüche von Gefangenen auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) aufgrund § 16 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch während ihrer Inhaftierung. Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein hat dem Petenten mitgeteilt, dass die Justizvollzugsanstalten nicht in deren Zuständigkeitsbereich fielen. Gleichwohl hat das Ministerium dem Petenten in einem Schreiben vom August 2013 mitgeteilt, dass er sich jederzeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arzt und Patient an die Zahnärztekammer wenden könne. Es besteht aus Sicht des Ausschusses daher Klärungsbedarf, ob sich ein Inhaftierter trotz des Ruhens seiner Ansprüche aus dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch auch an ärztliche und zahnärztliche Schlichtungsstellen wenden kann. Er bittet dazu das Justizministerium im Nachgang zur vorliegenden Petition um ergänzende Stellungnahme.

8 **L2121-18/688**  
**Nordfriesland**  
**Schiedswesen;**  
**Änderung Schiedsordnung**

Der Petent begehrt eine Änderung der schleswig-holsteinischen Schiedsordnung. Er möchte erreichen, dass Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten, von der Zahlung von Schiedsgebühren befreit werden oder Prozesskostenhilfe auch für Schiedsverfahren beantragen können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass nach § 45 Abs. 1 Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein eine Gebühr von 20 € für das Schlichtungsverfahren erhoben wird. Nach § 45 Abs. 2 Schiedsordnung kann diese Gebühr unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und des Umfangs und der Schwierigkeiten des Falles auf höchstens 75 €

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erhöht werden. Die Schiedsordnung sieht gleichwohl vor, dass von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen angemessen erscheint. Gegen die dazu von der Schiedsperson getroffene Entscheidung kann der Kostenschuldner Einwendungen erheben, über die das zuständige Amtsgericht entscheidet. Die Entscheidung des Amtsgerichtes ist unanfechtbar. Sie ergeht kostenfrei, Auslagen werden dabei nicht erstattet.

Das Justizministerium verdeutlicht, dass die aktuellen Verwaltungsvorschriften zur schleswig-holsteinischen Schiedsordnung bestimmen, dass die Schiedspersonen von der Erhebung von Kostenteilen ganz oder teilweise absehen können, wenn der Kostenschuldner glaubhaft macht, dass er ohne Beeinträchtigung des für seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung können Verdienst- oder Rentenbescheide, Arbeitslosennachweise, Bescheide über den Bezug von Sozialleistungen oder andere geeignete Unterlagen eingereicht werden.

Eine Übertragung der Grundsätze für die Gewährung von Prozesskostenhilfe auf das Schiedsverfahren ist darüber hinaus nicht möglich. Eine notwendige umfangreiche Bedürftigkeitsprüfung widerspricht zudem der Zielsetzung des Schiedsverfahrens, eine unkomplizierte, schnelle und vor allem wenig verrechtlichte Möglichkeit der Streitbeilegung zu schaffen.

Der Petitionsausschuss hält die vorhandenen Regelungen bei sachgerechter Anwendung mit der Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle für ausreichend, um sozial schwachen Antragstellern die Teilnahme an Schiedsverfahren zu ermöglichen.

9 **L2121-18/714**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Staatsanwaltschaft;**  
**Ermittlungsverfahren**

Der Petent trägt vor, die Staatsanwaltschaft habe in einer Angelegenheit gegen Mitarbeiter eines Amtes nicht ermittelt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel um Bericht gebeten worden. Es haben sich für den Ausschuss keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der beteiligten Behörden ergeben.

Das Justizministerium teilt mit, dass Hintergrund der Petition eine Strafanzeige des Petenten wegen des Verdachts der Manipulation an einem Kaltwasserzähler sowie der Erteilung eines falschen Prüfscheins für eine Befundprüfung über den Kaltwasserzähler sei. Das Verfahren gegen die Person, die den angefochtenen Prüfschein erteilt habe, sei mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Aus dem dem Petitionsausschuss vorliegenden Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft geht hervor, dass keine Hinweise darauf erlangt werden konnten, dass die durchgeführte Befundprü-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2121-18/731</b> <b>Flensburg</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Schöffenwahl</b>	<p>fung gegen die technischen Richtlinien verstoßen habe und der erteilte Prüfschein deshalb fehlerhaft gewesen sei. Zudem habe der Beschuldigte den ihm zur Last gelegten Vorwurf bestritten. Beweismittel, die diese Einlassung widerlegen würden, seien zudem nicht vorhanden gewesen. Der Petitionsausschuss kann die Einstellung des Verfahrens aufgrund der der Staatsanwaltschaft vorliegenden Informationen nicht beanstanden.</p> <p>Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Generalstaatsanwalt die gegen die Einstellung des Verfahrens gerichtete Beschwerde des Petenten als unbegründet verworfen hat. Weitere Dienstaufsichtsbeschwerden hat das Justizministerium mit dem dem Ausschuss vorliegenden Schreiben zurückgewiesen. Einen Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwaltes hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zudem als unzulässig verworfen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petent moniert, dass seine wiederholte Bewerbung als Schöffe nicht erfolgreich gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Er sieht keinen Anlass für eine Empfehlung im Sinne der Petition.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass der Schöffenwahlausschuss des Amts- und Landgerichts Flensburg Ende Oktober 2013 die vom Petenten monierte Schöffenwahl vollzogen habe. Auf der Schöffensliste für die Jahre 2014 bis 2018 hätten sich dabei aus dem Bereich der Stadt Flensburg 340 Vorschläge befunden. Dabei seien für das Amtsgericht 15 Hauptschöffen und 12 Hilfsschöffen sowie für das Landgericht 13 Hauptschöffen und 25 Hilfsschöffen gewählt worden. Die Vorschlagslisten seien dabei wie auch in den letzten Jahren sehr umfangreich gewesen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass so viele Bürgerinnen und Bürger Interesse am Schöffenamt zeigen. Gleichwohl stimmt er mit dem Justizministerium darin überein, dass bei diesem großen Interesse eine Nichtberücksichtigung einer Bewerbung nicht automatisch den Rückschluss zulasse, dass sich der Schöffenwahlausschuss von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen.</p> <p>Das Justizministerium stellt in seiner Stellungnahme, die dem Petenten zur Verfügung gestellt wird, ausführlich den Ablauf der Schöffenwahl dar. Es betont zugleich, dass das Ministerium keine Aufsichts- oder Kontrollbefugnis in diesem Bereich habe. Die Wahl richte sich nach den Vorgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes. Darin sei auch die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung des Schöffenwahlausschusses geregelt. Die Beratungen unterlägen dem Beratungsgeheimnis. Ebenso sei der Ausschuss frei bei seiner Wahl. Er solle je-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2121-18/765</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Strafverfolgung</b>	<p>doch darauf achten, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, sich für eine Änderung des für ihn sachlich nachvollziehbaren Verfahrens einzusetzen.</p> <p>Der Petent fordert, § 183 Strafgesetzbuch, der exhibitionistische Handlungen unter Strafe stellt, aus dem Strafgesetzbuch zu streichen. Zudem solle das „Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden“ abgeschafft werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Der Ausschuss sieht keinen Raum für eine Empfehlung.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei § 183 Strafgesetzbuch um eine bundesrechtliche Regelung handelt. Deren Ausgestaltung fällt in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages. Ferner sind schleswig-holsteinische Behörden an die geltenden Regelungen des Strafgesetzbuches gebunden.</p> <p>Der Ausschuss weist darüber hinaus die unsachlichen und pauschalen Vorwürfe des Petenten gegenüber den schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürgern sowie den schleswig-holsteinischen Behörden ausdrücklich zurück.</p>
12	<b>L2121-18/777</b> <b>Neumünster</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Telefontarif</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er moniert, dass die Gebühren des Telefonanbieters Telio, der sämtliche Telefone in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten ausstatte, deutlich überhöht seien. Sie entsprächen nicht den Vorgaben eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts von 2010. Die Anstalt müsse sicherstellen, dass der ausgewählte private Telefonanbieter seine Leistungen den Gefangenen zu marktgerechten Preisen anbiete. Dies sei vorliegend nicht der Fall.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

## Ministerium für Bildung und Wissenschaft

1 **L2121-18/610**  
**Niedersachsen**  
**Hochschulwesen;**  
**Studienzulassung**

Der Petent schlägt Änderungen bei der Zulassung zum Medizinstudium vor, um mehr Haus- und Landärzte zu gewinnen. Für Studienbewerber, die sich vertraglich verpflichten, mindestens zehn Jahre eine Haus- oder Landarztpraxis nach Abschluss des Studiums zu übernehmen, solle es eine besondere Zulassungsquote und herabgesetzte Zulassungsvoraussetzungen geben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand. Das Bildungsministerium verdeutlicht, dass eine Festlegung schon vor oder während des Studiums allein wegen des Grundrechts auf freie Berufswahl nach Artikel 12 Grundgesetz bedenklich sei. Diese sei angesichts der Dauer des Studiums zudem unseriös.

Über einen bestimmten Anteil an Medizinstudierenden könnten die Hochschulen bereits selbst entscheiden. In der Vergabequote des sogenannten Hochschulauswahlverfahrens würden 60 % der verfügbaren Studienplätze innerhalb der Hauptquoten unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation, von Auswahlgesprächen, fachspezifischen Studierfähigkeitstests, der Art einer Berufsausbildung oder Berufsfähigkeit oder den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, vergeben. Beispielhaft führt das Bildungsministerium an, dass die Universität Lübeck Einzelgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern durchführe und soziales Engagement und Vorbildung bei der Auswahl berücksichtige. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass gleichwohl dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben sein muss.

Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass beide schleswig-holsteinischen Universitäten eine Professur Allgemeinmedizin ausgeschrieben hätten, um den Stellenwert in Forschung und Lehre zu stärken. Zudem hat die schleswig-holsteinische Landesregierung mit dem Gesetz zur Entwicklung medizinischer Versorgungsstrukturen im Land im April 2012 das Gemeinsame Landesgremium geschaffen, das grundsätzliche Fragen der Bedarfsplanung zur flächendeckenden ärztlichen Versorgung behandeln und auf die Region bezogene Versorgungsstrukturen entwickeln soll. Dabei sollen Aspekte der fachspezifischen Versorgungslücken und der demografischen Entwicklung berücksichtigt werden.

Vor den dargestellten Bestrebungen hält der Ausschuss die vom Petenten vorgeschlagene Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für ein Medizinstudium nicht für zielführend.

2 **L2121-18/626**  
**Hessen**

Der Petent beschwert sich über die seiner Ansicht nach hohen Zulassungsbeschränkungen für ein Medizinstudium beziehungsweise die geringe Anzahl von Studienplätzen. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Hochschulwesen;  
Medizinstudium**

Note „befriedigend“ sei für die Zulassung zum Studium ausreichend, da das Studium einen geringen Schwierigkeitsgrad aufweise. Zudem seien Mediziner überbezahlt, ein durchschnittliches „Akademikergehalt“ sei ausreichend.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand. Das Bildungsministerium erläutert, dass es in Sachen Zulassung zum Medizinstudium von der Bundesärztekammer sowie von der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland deutliche Forderungen gebe, die Abiturnote nicht als alleiniges Zulassungskriterium zu sehen. Über einen bestimmten Anteil an Medizinstudierenden könnten heute schon die Hochschulen selbst entscheiden. In der Vergabequote des sogenannten Hochschulauswahlverfahrens würden 60 % der verfügbaren Studienplätze innerhalb der Hauptquoten unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation, von Auswahlgesprächen, fachspezifischen Studierfähigkeitstests, der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit oder den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, vergeben. Der Petitionsausschuss bekräftigt die Ansicht des Ministeriums, dass dabei dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben sein muss. Das Ministerium verdeutlicht, dass Schleswig-Holstein mit 109 Studienplätzen in der Humanmedizin pro 100.000 Einwohner deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 98 pro 100.000 Einwohner liege. Zwar sei eine Erhöhung der Studierendenzahl wünschenswert, jedoch könnten es sich die Landesregierungen, die für die Finanzierung der Hochschulen allein zuständig seien, angesichts der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse für die Landeshaushalte nicht leisten, weit über den Bedarf auszubilden.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass eine Änderung der Ausbildung, um Ausbildungskosten zu senken, nicht möglich ist, ohne die Qualität der zukünftigen Ärztegeneration zu schwächen. Das Ministerium betont, dass die medizinischen Inhalte immer komplexer und technischer, die persönlichen Anforderungen auch in Kommunikation und disziplinübergreifender Zusammenarbeit immer anspruchsvoller würden. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die notwendige Bandbreite an Wissen und Fertigkeiten, die angehende Mediziner nachweisen müssen, keinesfalls mit einem geringen Schwierigkeitsgrad, wie vom Petenten bezeichnet, deklariert werden kann. Auch kann er die pauschale Aussage des Petenten, dass Ärzte insgesamt zuviel Geld erhielten, grundsätzlich nicht nachvollziehen.

Die Landesregierung hebt hervor, dass das grundsätzliche Problem für die medizinische Versorgung nicht Qualität und Quantität sei, sondern die Verteilung der Mediziner in strukturschwache Gebiete. Diese Herausforderung werde in den Flächenländern gemeinsam mit den Kommunen, Regierungen, Kammern und Verbänden angegangen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2121-18/634</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Klassenelternbeiratswahl</b>	<p>Der Petent moniert, dass die Vorschriften über die Wahlen der Elternbeiräte an Schulen sehr „lax“ ausgelegt oder gar nicht beachtet würden. Er regt die Aufhebung der entsprechenden Verordnung sowie die Schulung der Schulaufsicht und Lehrkräfte an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand. Das Bildungsministerium teilt mit, dass eine Nachfrage bei den Schulaufsichten der verschiedenen Schularten die vom Petenten vorgetragene Einschätzung nicht bestätigt habe. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bildungsministerium gleichwohl die Petition zum Anlass nimmt, auf den nächsten Schulleitungs- beziehungsweise Schulrätedienstversammlungen sowie den regelmäßig zu Schuljahresbeginn stattfindenden Einführungsveranstaltungen für neu ins Amt kommende Schulleiterinnen und Schulleiter nochmals vertieft auf die einschlägigen Regelungen und deren entsprechende Beachtung hinzuweisen.</p> <p>Eine Aufhebung der Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen hält der Petitionsausschuss nicht für sinnvoll.</p>
4	<b>L2121-18/670</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Schreiblernverfahren</b>	<p>Die Petentin wendet sich gegen das sogenannte Schreiblernverfahren „Lesen durch Schreiben“ des Schweizer Reformpädagogen Jürgen Reichen. Sie verlangt, dass diese Methode nicht mehr an Schulen unterrichtet wird. Bei diesem Verfahren lernten die Kinder mit einer Anlauttabelle jedes Wort so zu schreiben, wie sie es hörten. Die korrekte Rechtschreibung werde dabei nicht berücksichtigt. Wortbilder prägten sich bei den Kindern falsch ein und könnten nur schwer wieder korrigiert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Das Bildungsministerium stellt dar, dass für den Schriftspracherwerb eine große Bandbreite unterschiedlicher didaktischer und methodischer Konzepte zur Verfügung stehe. Es betont, dass die Methode nach Jürgen Reichen an keiner Grundschule in Schleswig-Holstein in ihrer ursprünglichen Form verwendet werde. Gleichwohl nutzten die Schulen die Anlauttabelle. Die Arbeit mit einer Anlauttabelle erhebe dabei jedoch nicht den Anspruch, ein Rechtschreiblehrgang zu sein. Wer „Schreiben lernen“ auf „Richtig schreiben lernen“ reduziere, verkürze das Verständnis von Schreiben und ignoriere die Fachdidaktik. Dabei werde dem Schreiben das persönlichkeitsbildende Potenzial genommen. Das Ministerium hebt hervor, dass es daneben gleichwohl auch ein begleitendes Konzept für das Rechtschreiblernen geben müsse.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Nach der Lautsprache werde der Schriftspracherwerb im Lehrplan als Aneignung eines zweiten Sprachsystems definiert. Der Erwerb von Rechtschreibkompetenz werde überwiegend konkret in die Phase der Überarbeitung von Texten eingeordnet. Viele Lehrwerke, die mit einer Anlauttabelle arbeiteten, stellten dafür gut ausgearbeitete Materialien zur Verfügung. Ein solches Vorgehen der Integration von Schreiben und Rechtschreiben entspreche der aktuellen Fachdidaktik.</p> <p>Das Ministerium hebt hervor, dass die Lehrerinnen und Lehrer in den Grundschulen über eine hohe und vielfältige Methodenkompetenz verfügten. Sie seien angehalten, frühzeitig mögliche Schwierigkeiten im Lernprozess zu erkennen und durch geeignete Fördermaßnahmen entgegenzuwirken.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 45. Sitzung am 22. Januar 2014 einstimmig einen Beschluss zum Thema Rechtschreibung an Grundschulen gefasst. Darin heißt es, dass unterschiedliche pädagogische Methoden bei der Vermittlung von Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und kognitiven Fähigkeiten zur selbstverständlichen Realität der Schule im 21. Jahrhundert gehörten. Jede Methodik müsse sich der wissenschaftlichen Evaluation stellen und bei entsprechend negativen Ergebnissen überarbeitet oder aufgegeben werden.</p> <p>Weiter wird die Landesregierung beauftragt, dem Bildungsausschuss zeitnah Bericht über die an schleswig-holsteinischen Grundschulen angewendeten Methoden des Lese- und Schreibunterrichts und deren durch Evaluationen festgestellten Stärken und Schwächen zu erstatten. Dabei soll die Landesregierung mitteilen, inwieweit sie von ihrem Recht und ihrer Pflicht zur Schulaufsicht Gebrauch gemacht habe beziehungsweise Gebrauch machen werde, um eine Änderung einzelner Methoden durchzusetzen.</p> <p>Der Petentin wird der Bericht der Landesregierung im Nachgang zum Petitionsverfahren zur Verfügung gestellt.</p>
5	<p><b>L2121-18/704</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b></p>	<p>Die Petentin ist Lehrerin und trägt vor, dass das Bildungsministerium über einen vor vier Monaten von ihr eingelegten Widerspruch gegen ihre Versetzung noch nicht entschieden habe. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin die von ihr eingeforderte Entscheidung über den Widerspruch nach Mitteilung des Bildungsministeriums mittlerweile erhalten hat. Die Petition hat sich daher im Sinne der Petentin erledigt.</p>
6	<p><b>L2121-18/706</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Hochschulwesen;</b> <b>Blended Learning</b></p>	<p>Der Petent möchte mit seiner an alle deutschen Landesparlamente gerichteten Petition erreichen, dass Massive-Open-Online-Courses als Bestandteile von „Blended Learning“ verpflichtend an jeder deutschen Hochschule bis 2020 eingeführt werde. Dazu bedürfe es einer nationalen Bildungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

roadmap zur Definition von Standards für Kursangebote und einer entsprechenden Ausbildung für Hochschulangehörige sowie einer stufenweisen Strategie zur Implementierung. Die gesamten Kursangebote sollten im Internet kostenlos für jedermann verfügbar sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft.

Das Bildungsministerium trägt vor, dass es grundsätzlich die sich durch Massive-Open-Online-Courses und andere Formen des Online-Learning ergebenden Möglichkeiten, eine breitere Öffentlichkeit an den Bildungsangeboten der Hochschulen teilhaben zu lassen, begrüße. Es betont, dass virtuelle Bildungsangebote Potenziale für die Internationalisierung der deutschen Hochschulen bergen.

Gleichwohl hebt das Ministerium hervor, dass zum einen der Einsatz von Massive-Open-Online-Courses in der Entscheidung der jeweiligen Hochschule liege. Das Land Schleswig-Holstein unterstütze die Hochschulen in ihrem Bemühen um die Weiterentwicklung von Blended-Learning-Formaten. Bevor eine Ausweitung digitaler Lehre jedoch in Betracht gezogen werden könne, seien zahlreiche offene Fragen zu klären und verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen (Qualitätssicherung, Anerkennung von Leistungspunkten, Urheberrecht, Datenschutz). Darüber hinaus seien Massive-Open-Online-Courses mit hohen Kosten für Entwicklung, Software, technische Ausstattung und Betreuung verbunden. Die Aufbereitung des gesamten Studienangebotes der deutschen Hochschulen als Massive-Open-Online-Courses überstiege die finanziellen Möglichkeiten der Landeshaushalte beziehungsweise der Hochschulen.

Aufgrund der für den Ausschuss nachvollziehbaren Darlegungen des Bildungsministeriums nimmt der Petitionsausschuss von einer Empfehlung, eine nationale Bildungsroadmap zu initiieren, Abstand.

7 **L2121-18/721**  
**Berlin**  
**Schulwesen;**  
**Lehrerquote**

Der Petent regt die Einführung einer Quote für männliche Lehrkräfte an. Spätestens bis 2018 sollten an schleswig-holsteinischen Schulen mindestens 50 % männliche Lehrkräfte tätig sein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er sieht keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Schuljahr 2012/2013 an den Grundschulen in Schleswig-Holstein 89,9 % aller Lehrkräfte weiblich waren. Im Bereich der Gymnasien betrug der Frauenanteil 56 %. An den Berufsschulen waren 38,9 % weibliche Lehrkräfte tätig.

Das Bildungsministerium verweist hinsichtlich einer mögli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L2121-18/726</b> <b>Steinburg</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land;</b> <b>Abiturprüfung</b>	<p>chen Quotierung bei den Einstellungen in den Schuldienst auf Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz. Darin heißt es, dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat. Nach Mitteilung des Ministeriums sei aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe eine geschlechtsspezifisch bevorzugte Einstellung allenfalls bei gleicher Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern möglich. Die Einführung einer vom Petenten gewünschten verbindlichen Quote von mindestens 50 % männlicher Lehrkräfte im Schuldienst ist damit auch nach Einschätzung des Petitionsausschusses nicht möglich. Vor dem Hintergrund des in Teilbereichen eingeschränkten Angebots an Bewerberinnen und Bewerbern ist ferner eine vom Petenten geforderte selektive Bewerberauswahl auch im Interesse der Unterrichtsversorgung nicht zielführend.</p> <p>Der Petent fordert, die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen so zu überarbeiten, dass die Abiturnote in gleicher Weise wie an staatlich geführten Schulen ermittelt werde. Neben den Ergebnissen der Abiturprüfung würden an staatlich geführten Schulen auch bestimmte Halbjahresleistungen bei der Errechnung der Abiturnote berücksichtigt. Bei sogenannten Nichtschülern und Externen von Privat- oder Waldorfschulen errechne sich die Abiturnote allein aus den Abiturprüfungen. Dies stelle eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. Es handelt sich hier um eine öffentliche Petition, die am 19. Dezember 2013 auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingestellt wurde und bis zum 30. Januar 2014 mitzeichnet werden konnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die von 1.484 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern sowie von drei weiteren Schreiben unterstützt wurde, auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand. Das Bildungsministerium verdeutlicht, dass die Ordnung des Bildungswesens im Schulbereich dem Land vorbehalten sei. Die Erteilung öffentlich-rechtlich wirkender Abschlüsse stelle mithin eine hoheitliche Tätigkeit dar. Das Recht, Zeugnisse zu erteilen und Prüfungen abzuhalten, die dieselben Berechtigungen verliehen wie die der öffentlichen Schulen, werde einem Ersatzschulträger durch die staatliche Anerkennung seiner Schule gemäß § 116 Schulgesetz verliehen. Voraussetzung sei, dass die Schule dauerhaft Gewähr dafür biete, dass die von ihr erteilten Zeugnisse nur solche Leistungen und Befähigungen bescheinigten, wie sie auch an öffentlichen Schulen bei entsprechenden Zeugnissen vorausgesetzt würden. Eine nicht gemäß § 116 Schulgesetz staatlich anerkannte Ersatzschule biete diese Gewähr nicht. Daher stehe ihr auch nicht die Befugnis zu, ihren Schülerinnen und Schülern öffentlich-rechtlich wirkende Leistungsnachweise</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2121-18/768</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Computernutzung</b>	<p>zu erteilen. An nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen könnten daher keine öffentlich-rechtlich wirkenden Noten entstehen, die berücksichtigt werden könnten.</p> <p>Das Ministerium verweist hinsichtlich seiner Argumentation auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (Beschluss vom 8. April 2011, Az: 9 S 884/11). Der Petitionsausschuss merkt an, dass darin hervorgehoben wird, dass mit der grundgesetzlich geschützten Privatschulfreiheit hoheitliche Kompetenzen, insbesondere das Recht auf Abnahme staatlicher Prüfungen, nicht verbunden sind. Aus diesem Grunde erlangen Schülerinnen und Schüler einer genehmigten, aber nicht staatlich anerkannten Ersatzschule ihren Abschluss durch die erfolgreiche Teilnahme an der staatlichen Externenprüfung. Die unterschiedliche Zusammensetzung der Abiturnote begründet sich mithin in der rechtlich nicht möglichen Verwertbarkeit der Vorleistungen. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, von dieser für ihn sachlich nachvollziehbaren Differenzierung abzuweichen.</p> <p>Der Petent regt an, Rechenkapazitäten nicht genutzter Computer in schleswig-holsteinischen Schulen außerhalb von Unterrichtszeiten mittels einer Software für Forschungsprojekte zur Verfügung zu stellen. Dies würde die Forschung fördern und sich zudem positiv auf den Landeshaushalt in Bezug auf die Forschungsfinanzierung auswirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Nach Mitteilung des Bildungsministeriums gehörten die Computer in den Schulen zur Schulausstattung und würden von den Schulträgern bezahlt. Eine Auseinandersetzung mit den 270 verschiedenen Schulträgern in Schleswig-Holstein zur Umsetzung des Anliegens des Petenten ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht praktikabel. Ebenso müsste geklärt werden, wer die Kosten für den zusätzlichen Stromverbrauch der Computer außerhalb der Unterrichtszeiten trägt. Nachvollziehbar weist das Bildungsministerium zudem auf den problematischen Aspekt des Datenschutzes hin. Da auf den Schulcomputern auch personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern vorhanden sein könnten, müsse gewährleistet sein, dass eine eingesetzte Software auf diese Daten nicht zugreifen könne.</p> <p>Da das Anliegen des Petenten mit erheblichen organisatorischen, strukturellen und wirtschaftlichen Problemen behaftet ist, sieht der Ausschuss von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.</p>
10	<b>L2121-18/775</b> <b>Ostholstein</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land;</b> <b>Schulgesetz</b>	<p>Der Petent wendet sich dagegen, dass der Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes keine Übergangsfristen zur Umwandlung von kleinen Regional- in Gemeinschaftsschulen vorsehe. Für Schulen, die zum 1. August 2014 weniger als 240 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I vorwiesen, enthalte der Entwurf einen Aufnahmestopp in die Jahrgangsstufe 5. Für Regionalschulen, die diese Zahl geringfügig</p>

---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

---

unterschriften und bereits Fusionsgespräche mit anderen Schulträgern führten, sei daher die Aufnahme einer Übergangsregelung im Schulgesetz erforderlich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Novellierung des Schulgesetzes mit der vom Petenten begehrten geänderten Regelung einer Übergangsfrist in § 147 Abs. 2 Schulgesetz in seiner 45. Sitzung am 22. Januar 2014 verabschiedet. Die Petition hat sich damit im Sinne des Petenten erledigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

## Innenministerium

- 1    **L2121-18/194**  
**Dänemark**  
**Ausländerangelegenheit;**  
**Niederlassungserlaubnis**

Die Petentin wendet sich für eine Familie aus Algerien an den Petitionsausschuss. Die petitionsbegünstigte Familie lebe seit 1994 in Deutschland, drei der vier Söhne seien hier geboren. Alle Familienmitglieder seien gut integriert. Aufgrund der fortbestehenden Duldung sei es schwierig, Arbeit oder Ausbildungsmöglichkeiten zu erhalten. Versuche, über die algerische Botschaft Ersatzpässe für die bei der Immigration gestohlenen Pässe zu bekommen, seien erfolglos geblieben. Die Petentin bittet für die Familie den Petitionsausschuss um Unterstützung für eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums intensiv geprüft und gemeinsam beraten. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der beteiligten Behörden hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Der Ausschuss begrüßt, dass mittlerweile allen vier Kindern der Familie Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 a Aufenthaltsgesetz erteilt wurden. Die Regelung ermöglicht die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, die bisher geduldet wurden. Die Eltern haben ein sogenanntes humanitäres Aufenthaltsrecht bei Unmöglichkeit der Ausreise nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz erhalten.

Der Stellungnahme des Innenministeriums ist gleichwohl zu entnehmen, dass der Asylantrag der Familie bei ihrer Einreise im Jahr 1994 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei. Eine gegen die damit bestehende Ausreisepflicht gerichtete Klage sei abgewiesen worden. Auch die für die in Deutschland geborenen Kinder gestellten Asylanträge seien insgesamt erfolglos geblieben. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen seien bis zum Ende des letzten Asylverfahrens des jüngsten Kindes nicht möglich gewesen.

Das Ministerium merkt an, dass sich die Familie zu keinem Zeitpunkt bereit gezeigt habe, der bestehenden Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen. Eine freiwillige Passersatzbeschaffung sei bis zur Eröffnung der Möglichkeit, für die Kinder Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 a Aufenthaltsgesetz zu erhalten, stets abgelehnt worden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es für die Ausländerbehörden immer schwierig sei, in den Fällen des langjährigen geduldeten Aufenthaltes zwischen einer formell eigentlich erforderlichen Abschiebung, den tatsächlichen Gründen, die dieser Maßnahme entgegenstehen, und den Voraussetzungen für ein humanitäres Aufenthaltsrecht abzuwägen. Die der Situation tatsächlich zugrundeliegenden Sachverhalte seien nur sehr selten objektiv ermittelbar, was, wie auch im Fall der Petenten, vielfach der mangelnden Zusammenarbeit der Betroffenen mit der Ausländerbehörde zuzuschreiben sei. Das Innenministerium stellt fest, dass die weitere Entscheidung der Ausländerbehörde, den Petenten keine deutschen Passersatzpapiere für Auslandsreisen auszustellen, nicht zu

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beanstanden sei. Voraussetzung für die Erteilung sei der Nachweis des Nichtbesitzes von Pässen beziehungsweise der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung. Die bisher von den Petenten unternommenen Bemühungen seien nicht ausreichend. So habe beispielsweise der Besuch der algerischen Botschaft keinen schriftlichen Nachweis ergeben, dass diese keine Reisepässe ausstelle. Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss in Bezug auf die bevorstehende Klassenreise eines Sohnes der Familie nach Italien zu prüfen, ob eine Teilnahme durch die Erteilung eines zeitlich begrenzten Dokumentes, etwa nach den Vorgaben der Ausländeraufenthaltsverordnung, ermöglicht werden kann.

Hinsichtlich des Wunsches der Petenten nach Einbürgerung stellt das Innenministerium heraus, dass eine solche derzeit nicht in Betracht komme. Auch für dieses Verfahren müsse unter anderem die Identität eindeutig geklärt sein. Zur näheren Information stellt der Ausschuss den Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums vom 12. Dezember 2013 zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss sieht im Fall der betroffenen Familie keine parlamentarischen Handlungsmöglichkeiten. Er rät der Familie, sich nachdrücklich um eine schriftliche Erklärung der algerischen Botschaft zu bemühen, dass algerische Reisepässe für die Familie nicht ausgestellt werden.

- 2 **L2122-18/240**  
**Sachsen**  
**Gesetz- und Ordnungsgebung**  
**Land;**  
**Sonn- und Feiertagsgesetz**

Der Petent aus Leipzig möchte die Abschaffung des Tanzverbots am Karfreitag nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage erreichen. Dieses Tanzverbot sei aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen der christlichen Kirchen nicht mehr zeitgemäß. Nach seiner Ansicht seien Beeinträchtigungen der Gottesdienste durch die Öffnung von Diskotheken nicht mehr zu erwarten, da Lärmschutzmaßnahmen hoch seien und die Öffnungszeiten nicht mit Gottesdienstzeiten zusammenfielen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Nach eingehender Prüfung vermag sich der Petitionsausschuss nicht im Sinne der Petition für eine Abschaffung des Tanzverbots an den stillen Feiertagen einzusetzen.

Artikel 140 Grundgesetz schützt in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung die Sonn- und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Die Festsetzung von Feiertagen ist nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz Ländersache. Das Innenministerium unterstreicht, dass Schleswig-Holstein auf den Wandel gesellschaftlicher Wertvorstellungen bereits im Jahr 2004 mit der Novellierung des Sonn- und Feiertagsgesetzes reagiert habe. Allerdings sei der besondere Schutz der stillen Feiertage trotz der Änderung erhalten geblieben. Dieser Schutz stelle darauf ab, ob und inwieweit eine Veranstaltung in Bezug auf Räumlichkeiten, Musik, Programm und sonstige Ausgestaltung auf den ernststen Charakter des jeweiligen stillen Feiertags Rücksicht nehme.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2122-18/353</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Bauleitplanung</b>	<p>Der Petitionsausschuss folgt der Einschätzung des Innenministeriums, dass öffentliche Tanzveranstaltungen nach wie vor nicht dem ernsten Charakter der stillen Feiertage entsprechen. Zu den stillen Feiertagen gehören der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag, die der besonderen Schutzvorschrift des § 6 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage unterliegen.</p> <p>Der Karfreitag ist ein Feiertag mit herausragender religiöser und kultureller Bedeutung, an dem die Christen des Todes Jesu Christi gedenken und die Feier der Auferstehung erwarten. Am Volkstrauertag, der kein kirchlicher Gedenktag ist, wird den Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft gedacht. Der Totensonntag ist in der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Gedenktag für die Verstorbenen. Am Totensonntag nehmen sich viele Menschen Zeit für die Erinnerung an verstorbene Angehörige. Neben dem Andenken an die Verstorbenen ermutigt die Evangelische Kirche am Totensonntag zu einem bewussteren Umgang mit der Lebenszeit, die den Menschen gegeben ist.</p> <p>Der Petent beklagt eine unzureichende Planung und abweichende Umsetzung des Bebauungsplanes der Stadt Marne. Der Petent hat ein Flurstück der Stadt Marne erworben. Dieses Flurstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Marne. Dieser Bebauungsplan setzt eine maximal zulässige Höhe des Erdgeschossfußbodens (Rohbau) von 35 cm über der mittleren Höhe der jeweils zuständigen Straßenverkehrsfläche fest. Nach Abschluss der Straßenarbeiten hat der Petent feststellen müssen, dass die Sockelhöhe zu seinem Gebäude anstelle der 35 cm nur noch 15 cm beträgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition umfassend auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Innenministeriums beraten.</p> <p>Die Bauleitplanung ist eine Aufgabe, welche die Stadt Marne, vertreten durch das Amt Marne-Nordsee, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnimmt. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Kreis Dithmarschen als untere Kommunalaufsichtsbehörde und das Land als oberste Kommunalaufsichtsbehörde. Die kommunalaufsichtliche Prüfung erstreckt sich dabei auf Fragen der Recht-, nicht jedoch der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns der Stadt Marne beziehungsweise des Amtes Marne-Nordsee. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeben sich nach Auffassung des Innenministeriums keine Hinweise darauf, dass die Stadt Marne bei ihrer planerischen Entscheidung über die Gestaltung des Ausbaus der Verkehrsflächen gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. Die B-Plan-Vorgabe sieht ein Sockelmaß von maximal 0,35 m über der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>endausgebauten Straße vor. Die aktuellen Messungen der Erschließungsträgerin haben ein Sockelmaß von 0,20 m über dem Straßenniveau ergeben. Eine rechtsverbindliche Höhenlage wurde seitens der Stadt Marne zu keinem Zeitpunkt erklärt. Nicht unerwähnt lassen möchte der Petitionsausschuss auch, dass die vom Petenten gebaute Sockelhöhe vom Bauamt der Stadt Marne mit einer Höhe von 0,48 m über der Baustraße abgenommen wurde. Der Stellmacherweg ist seit Juni 2013 zudem endausgebaut, und das Straßengefälle führt das Oberflächenwasser vom Haus des Petenten weg. Soweit der Petent auf eine mangelnde Information der Stadt Marne zur Einfriedung seines Grundstückes eingeht, hat das Innenministerium den Ausschuss unterrichtet, dass mit der 4. Änderung des B-Planes die bereits im Ursprungsplan vorhandene Forderung nach einer heimischen Gehölzhecke dadurch erleichtert werde, dass diese nicht an den straßenzugewandten Seiten erfolgen müsse. Aus diesen Gründen vermag der Petitionsausschuss insgesamt nach ausführlicher Prüfung keinen Rechtsverstoß festzustellen.</p>
4	<p><b>L2121-18/400</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Ausländerangelegenheit;</b> <b>Niederlassungserlaubnis</b></p>	<p>Die algerischen Petenten leben mit ihrer Familie seit 1994 in Deutschland. Drei der vier Söhne sind hier geboren. Die Petenten erklären, alle Familienmitglieder seien gut integriert. Aufgrund der fortbestehenden Duldung sei es schwierig, Arbeit oder Ausbildungsmöglichkeiten zu erhalten. Versuche, über die algerische Botschaft Ersatzpässe für die bei der Immigration gestohlenen Pässe zu bekommen, seien erfolglos geblieben. Die Familie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung für eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums intensiv geprüft und gemeinsam beraten. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der beteiligten Behörden hat der Ausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss begrüßt, dass mittlerweile allen vier Kindern der Familie Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 a Aufenthaltsgesetz erteilt wurden. Die Regelung ermöglicht die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden, die bisher geduldet wurden. Die Eltern haben ein sogenanntes humanitäres Aufenthaltsrecht bei Unmöglichkeit der Ausreise nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz erhalten.</p> <p>Der Stellungnahme des Innenministeriums ist gleichwohl zu entnehmen, dass der Asylantrag der Familie bei ihrer Einreise im Jahr 1994 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei. Eine gegen die damit bestehende Ausreisepflicht gerichtete Klage sei abgewiesen worden. Auch die für die in Deutschland geborenen Kinder gestellten Asylanträge seien insgesamt erfolglos geblieben. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen seien bis zum Ende des letzten Asylverfahrens des jüngsten Kindes nicht möglich gewesen.</p> <p>Das Ministerium merkt an, dass sich die Familie zu keinem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Zeitpunkt bereit gezeigt habe, der bestehenden Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen. Eine freiwillige Passersatzbeschaffung sei bis zur Eröffnung der Möglichkeit, für die Kinder Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 a Aufenthaltsgesetz zu erhalten, stets abgelehnt worden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es für die Ausländerbehörden immer schwierig sei, in den Fällen des langjährigen geduldeten Aufenthaltes zwischen einer formell eigentlich erforderlichen Abschiebung, den tatsächlichen Gründen, die dieser Maßnahme entgegenstehen, und den Voraussetzungen für ein humanitäres Aufenthaltsrecht abzuwägen. Die der Situation tatsächlich zugrundeliegenden Sachverhalte seien nur sehr selten objektiv ermittelbar, was, wie auch im Fall der Petenten, vielfach der mangelnden Zusammenarbeit der Betroffenen mit der Ausländerbehörde zuzuschreiben sei. Das Innenministerium stellt fest, dass die weitere Entscheidung der Ausländerbehörde, den Petenten keine deutschen Passersatzpapiere für Auslandsreisen auszustellen, nicht zu beanstanden sei. Voraussetzung für die Erteilung sei der Nachweis des Nichtbesitzes von Pässen beziehungsweise der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Passbeschaffung. Die bisher von den Petenten unternommenen Bemühungen seien nicht ausreichend. So habe beispielsweise der Besuch der algerischen Botschaft keinen schriftlichen Nachweis ergeben, dass diese keine Reisepässe ausstelle. Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss in Bezug auf die bevorstehende Klassenreise eines Sohnes der Familie nach Italien zu prüfen, ob eine Teilnahme durch die Erteilung eines zeitlich begrenzten Dokumentes, etwa nach den Vorgaben der Ausländeraufenthaltsverordnung, ermöglicht werden kann.</p> <p>Hinsichtlich des Wunsches der Petenten nach Einbürgerung stellt das Innenministerium heraus, dass eine solche derzeit nicht in Betracht komme. Auch für dieses Verfahren müsse unter anderem die Identität eindeutig geklärt sein. Zur näheren Information stellt der Ausschuss den Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums vom 12. Dezember 2013 zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht im Fall der betroffenen Familie keine parlamentarischen Handlungsmöglichkeiten. Er rät der Familie, sich nachdrücklich um eine schriftliche Erklärung der algerischen Botschaft zu bemühen, dass algerische Reisepässe für die Familie nicht ausgestellt werden.</p>
5	<p><b>L2122-18/430</b> <b>Ostholstein</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Wassergebühren</b></p>	<p>Der Petent beschwert sich, dass die Stadt Neustadt in Holstein mit Benutzungsgebühren (Frischwasser und Abwasser) den städtischen Haushalt subventioniere. Ein an die Stadt Neustadt in Holstein gerichtetes Schreiben, in dem der Petent Fragen zur Festsetzung des Wasserpreises gestellt habe, sei nicht beantwortet worden.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition umfassend auf der Grundlage von Stellungnahmen des Innenministeriums mehrfach beraten. Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Innenministerium hat sich der Auffassung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde angeschlossen, dass sich in der Petition keine Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß ergeben. Ein Einschreiten der Kommunalaufsicht ist somit nicht geboten.</p> <p>Das Innenministerium hat dem Ausschuss ergänzend berichtet, dass der im Jahresabschluss 2012 ausgewiesene Gewinn fast vollständig der Strom- und Gasversorgung zuzuordnen ist. Diese Sparten werden im Wettbewerb wahrgenommen und unterliegen nicht den rechtlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes. Die erwirtschafteten Gewinne sind daher nicht zur Entlastung der Entgelt- beziehungsweise Gebührenzahler vorgesehen, sondern verbleiben entweder als Rücklage im Unternehmen oder werden als Gewinnausschüttung dem allgemeinen Haushalt zugeführt.</p> <p>Nach Auffassung des Innenministeriums ist die Frage der Höhe des Gewinns unabhängig davon, in welcher Rechtsform die Selbstverwaltungsaufgabe der wirtschaftlichen Betätigung vollzogen wird. Dieses hängt von der öffentlichen Zweckerfüllung der wirtschaftlichen Betätigung ab.</p>
6	<p><b>L2122-18/529</b> <b>Stormarn</b> <b>Kommunalaufsicht;</b> <b>Schadensausgleich</b></p>	<p>Der Petent beklagt, dass das Dach seines Hausanbaues, den er als Wintergarten nutzt, durch mehrere Dachlawinen, die vom Nebengebäude abgegangen sind, beschädigt worden ist. Er erhebt Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Kommunalen Schadensausgleichs hinsichtlich der ihm entstandenen Gebäudeschäden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition umfassend auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und von Stellungnahmen des Innenministeriums geprüft. Er vermag im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Dem Innenministerium obliegt als oberster Kommunalaufsichtsbehörde die Prüfung des Verwaltungshandelns des Kreises Stormarn in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche aus Verletzung von Verkehrssicherungspflichten entziehen sich der rechtsaufsichtlichen Prüfungszuständigkeit. Auch der Kommunale Schadensausgleich, eine als nicht rechtsfähiger Verein organisierte Versicherungseinrichtung, unterliegt nicht der Kommunalaufsicht des Innenministeriums. Der Petitionsausschuss ist ebenfalls nicht befugt, in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen.</p> <p>Die Beurteilung der Frage der Rechtmäßigkeit des Handelns des Kreises Stormarn beschränkt sich daher auf die bauordnungsrechtliche Einschätzung hinsichtlich der aufgeworfenen Frage der Schneefanggitter. Das Verwaltungsgebäude wurde</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L2122-18/573</b> <b>Flensburg</b> <b>Pass- und Meldewesen;</b> <b>Gebühren</b>	<p>1974 genehmigt, eine Auflage zur Anbringung von Schneefanggittern enthielt die Genehmigung nicht. Die jeweils gültigen Landesbauordnungen bis 2009 enthalten weder eine zwingende Verpflichtung zur Anbringung von Schneefanggittern noch eine Verpflichtung zur Nachrüstung. Nach der Landesbauordnung 2009 obliegt die Verkehrssicherungspflicht nunmehr allein den Eigentümern der Gebäude. Die Verpflichtung zur Verkehrssicherung haben die Bauherrinnen und Bauherren eigenverantwortlich umzusetzen. Der Verzicht auf die Forderung nach Schneefanggittern ist somit fachaufsichtlich vom Innenministerium nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Mitteilung der Stadt Bad Oldesloe als untere Bauaufsichtsbehörde in absehbarer Zeit Bauvorlagen, insbesondere eine Statik für den Wintergarten, zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.</p> <p>Die Petentin beanstandet die hohen Kosten für die Ausstellung eines neuen Personalausweises. Aufgrund ihrer geringen Rente habe sie erhebliche Schwierigkeiten, die Kosten in Höhe von fast 30 € aufzubringen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Gebühren in Höhe von 28,80 € für die Ausstellung eines neuen Personalausweises eine hohe Summe darstellen. Nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 sind die Gebühren für den Personalausweis in den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben mitberücksichtigt. Daher ist eine Empfängerin oder ein Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz nunmehr verpflichtet, die Gebühr für den von ihr beantragten Personalausweis in vollem Umfang eigenständig zu entrichten.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Gebührenbefreiung somit nicht mehr in Betracht kommt. Die Kosten sind durch andere Sozialleistungen, die die oder der Bedürftige vom Staat erhält, abgedeckt. Eine Ermäßigung der Gebühren hat der Gesetzgeber ebenfalls nicht vorgesehen, sodass auch eine Gebührenermäßigung nicht in Betracht kommt.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petentin weiterhelfen zu können. Bezüglich der im Petitionsschreiben aufgeworfenen Fragen zum Bezug von Wohngeld ist die Petition bereits an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten weitergeleitet worden.</p>
8	<b>L2121-18/588</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>Die Petentin fordert, Angehörige der Roma nicht in den Kosovo abzuschicken. Die Petition ist ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet und von diesem abschließend beraten worden. Im Ergebnis wurde die Petition den Landesvolksvertretungen im Hinblick auf die im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aufenthaltsrecht bei den obersten Landesbehörden liegende Zuständigkeit für die Anordnung einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung) zugeleitet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, des ihm vorliegenden Beschlusses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.

Das Innenministerium nimmt in seiner ausführlichen Stellungnahme Bezug auf die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angesprochene Zuständigkeit der obersten Landesbehörde zur Anordnung einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Diese richte sich nach § 60 a Aufenthaltsgesetz. Danach könne eine oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten, von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Diese rechtliche Ermächtigung sei ein Mittel zur Krisenintervention, mit welchem auf unvorhersehbare aktuelle Situationen in den Herkunftsländern, zum Beispiel Naturkatastrophen oder Bürgerkriege, kurzfristig reagiert werden könne. Es handele sich bei derartigen Entscheidungen immer um eine ausländerpolitische, zeitlich befristete Grundsatzentscheidung über die Schutzwürdigkeit nach kollektiven Merkmalen, das heißt für bestimmte Ausländergruppen ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer individuellen Gefährdung. Diese Voraussetzungen lägen bei der Gruppe der ausreisepflichtigen Minderheitenangehörigen der Roma aus den Westbalkanstaaten, insbesondere aus der Republik Kosovo, nicht vor.

Das Innenministerium betont, dass die Ausländerbehörden zudem keine rechtliche Handhabe hätten, um die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der bei Roma in der Regel durchgeführten Asylverfahren getroffenen Entscheidung zur Aufenthaltsbeendigung zu korrigieren. Die Ausländerbehörden könnten in eigener Zuständigkeit lediglich in Einzelfällen das Vorliegen möglicher tatsächlicher oder rechtlicher Gründe, die eine Abschiebung unmöglich machten, überprüfen. Sofern solche sogenannten inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse vorlägen, sei die Abschiebung des betroffenen Ausländers vorübergehend auszusetzen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat im November 2012 die Landesverfassung geändert und die Minderheit der deutschen Sinti und Roma als schützenswert in die Verfassung aufgenommen. Der Landtagspräsident hat daraufhin ein Gremium für Fragen der Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein einrichten lassen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Petitionsausschuss, dass trotz der eindeutigen rechtlichen Gegebenheiten der schleswig-holsteinische Innenminister am 6. Dezember 2013 zum

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2122-18/636</b> <b>Segeberg</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Kurtaxe</b>	<p>zweiten Mal nach 2012 eine sogenannte „Winterregelung für Minderheitenangehörige aus allen Balkanstaaten“ verfügt hat, um bei der Durchführung einer vollziehbaren Ausreiseverpflichtung eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zu gewährleisten. Dabei wurden die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden gebeten, von Rückführungen nach Serbien, Mazedonien, Kosovo, Montenegro, Bosnien-Herzegowina und Albanien bis einschließlich 31. März 2014 abzusehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Innenministerium überein, dass die Unterstützung der Westbalkanstaaten bei der Bewältigung der schwierigen Lebensbedingungen und der Integration der Roma in ihren Heimatländern eine gesamteuropäische Aufgabe ist. Die generelle Aussetzung der Abschiebung von Roma ist dafür kein geeigneter Lösungsansatz.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Innenminister auf einer Balkanreise Anfang November 2013 durch Rumänien und Mazedonien selbst ein Bild von den Lebensbedingungen der Roma gemacht hat. Er äußerte, dass die Asylverfahren beschleunigt werden müssten, damit den Menschen in ihren Heimatländern geholfen werden könne. Zudem sollten die Minderheiten auf dem Balkan besser geschützt werden.</p> <p>Dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und der SPD auf Bundesebene ist zu entnehmen, dass die Westbalkanstaaten Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von § 29 a Asylverfahrensgesetz eingestuft werden sollen, um aussichtslose Asylansprüche von Angehörigen dieser Staaten schneller bearbeiten und ihren Aufenthalt in Deutschland schneller beenden zu können. Zudem sei beabsichtigt, sich gegenüber den Regierungen dieser Staaten und der EU-Kommission dafür einzusetzen, rasche und nachhaltige Schritte zur Verbesserung der Lebenssituation vor Ort zu ergreifen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, darüber hinausgehende Empfehlungen abzugeben. Er stellt der Petentin die Stellungnahme des Innenministeriums zur näheren Information zur Verfügung.</p> <p>Der Petent trägt vor, dass er schon seit über 20 Jahren seinen Urlaub am Weißenhäuser Strand in der Gemeinde Wangels verbringe. Neben seinem Campingwagen nutze er auch sein Sportboot im Hafen Lippe, Kreis Plön. Seit 2010 müsse er neben der Kurtaxe im Kreis Ostholstein auch die Kurtaxe für sein Boot im Kreis Plön entrichten. Er bittet um ein entsprechendes Entgegenkommen im Rahmen einer Veränderung der Kurabgabe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums umfassend mit dem Petitionsbegehren beschäftigt. Der Petitionsausschuss vermag das Anliegen des Petenten, der die doppelte Abgabenerhebung als besondere Belastung empfindet, nachzuvollziehen. Er sieht jedoch keine Möglichkeit der Abhilfe.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass sich nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Hinweise darauf ergeben, dass die Gemeinde Wangels und die Gemeinde Howacht bei ihrer abgabenrechtlichen Entscheidung über die Erhebung von Kurabgaben und die Handhabung der Anerkennung der Ostseecard gegen gesetzliche Regelungen verstoßen haben. Einen Rechtsverstoß hat der Ausschuss somit nicht festgestellt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Kurabgabe von jeder als Kur- und Erholungsort anerkannten Gemeinde für ihr Gemeindegebiet erhoben werden kann. Rechtsgrundlage dafür ist eine gemeindliche Satzung, in der festgelegt wird, welche spezifischen Aufenthaltsformen der Kurabgabe unterliegen. Sowohl die Gemeinde Wangels als auch die Gemeinde Howacht haben zur Erhebung der Kurabgabe eine Satzung erlassen, in welcher geregelt ist, dass der Aufenthalt für sogenannte Ortsfremde im Gemeindegebiet kurabgabepflichtig ist. Die Gemeinde Wangels hat zur Auskunft gegeben, dass sie aktuell kein Mitglied des Bündnisses Ostseecard sei, die Ostseecard nur auf freiwilliger Basis anerkenne und dies auch nur für Tagesgäste. Rechtlich betrachtet ist nach Auffassung des Innenministeriums die Entscheidung der Gemeinde Wangels, ob und in welchem Umfang sie sich solchen Bündnissen anschließt, nicht zu beanstanden.

10 **L2122-18/637**  
**Plön**  
**Bauwesen;**  
**Kleinsiedlerstelle**

Der Petent lebt seit 1972 in seiner Gemeinde und ist Eigentümer einer auch mit öffentlichen Mitteln geförderten Kleinsiedlerstelle. Die artgerechte Haltung von Schweinen, Geflügel und Kaninchen als Teil seiner Versorgung mit Nahrungsmitteln betreibt er seit vielen Jahren. Die zuständige Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön hat ihm nunmehr die Haltung von Ziegen auf seinem Grundstück untersagt. Für seine Lebensgefährtin und ihn sei das Leben mit Tieren ein wichtiger Baustein in ihrem Leben. Er bittet deshalb, seiner Kleinsiedlerstelle „Bestandsschutz“ zu gewähren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Die Ziegenhaltung des Petenten ist nach Auskunft des Innenministeriums weder bauaufsichtlich genehmigt worden noch entspricht sie den Festsetzungen des Bebauungsplans. Ein vom Petenten geforderter Bestandsschutz kann somit für eine formell als auch materiell baurechtswidrige Nutzung nicht erteilt werden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Petent bereit erklärt hat, die Ziegen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>L2122-18/642</b> <b>Kiel</b> <b>Kommunale Angelegenheiten;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde</b>	<p>haltung sukzessiv einzustellen. Aus diesem Grunde ist auf den Erlass einer Ordnungsverfügung von der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Plön verzichtet worden. Eine Untersagung der Ziegenhaltung liegt somit noch nicht vor.</p> <p>Die Bauaufsichtsbehörde hat in der Angelegenheit den Petenten bislang lediglich angehört, aber noch keine Sachentscheidung getroffen. Von dem Erlass einer Untersagungs- beziehungsweise Beseitigungsordnung wird nach Auskunft des Innenministeriums nach wie vor abgesehen. Der Petitionsausschuss befürwortet die Behutsamkeit und die Geduld der Aufsichtsbehörde des Kreises Plön, die sie während der gesamten Verfahrensdauer bewiesen hat.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit somit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>
		<p>Die Petentin hat im Juli 2013 eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die Kieler Oberbürgermeisterin verfasst und diese dort persönlich abgegeben. Da die Petentin auch im September 2013 immer noch keine Antwort erhalten hat, beschwert sie sich beim Petitionsausschuss über die Verfahrensweise im Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeben sich aus Sicht des Innenministeriums keine Hinweise darauf, dass die Landeshauptstadt Kiel bei ihrem Verwaltungshandeln gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. Die Landeshauptstadt Kiel hat der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 4. September 2013 die melderechtlichen Vorgaben erläutert und eine dienstrechtliche Bewertung vorgenommen. Damit hat die Petentin innerhalb von zwei Monaten eine Antwort auf ihre Ausgangsbeschwerde erhalten, dies liegt durchaus im Rahmen einer angemessenen Bearbeitungsfrist. Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.</p>
12	<b>L2122-18/646</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Polizei;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen das Verhalten des örtlichen Polizeibeamten. Seine beiden fünfjährigen atemwegserkrankten Töchter gehen in den Waldkindergarten im Nachbarort. Am 3. April 2013 brannte der wenige Meter vom Gelände der Kindertagesstätte entfernt liegende Osterfeuerhaufen und rücherte stark. Die Frau des Petenten hat aus diesem Grunde die Feuerwehr gerufen, um den Osterfeuerhaufen ablöschen zu lassen. Der ebenfalls benachrichtigte und anwesende Ortpolizist habe danach behauptet, die Alarmierung der Feuerwehr sei nicht erforderlich gewesen.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass sich der beschuldigte Beamte hinsichtlich des Tonfalls und Umgangs</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

im Gespräch mit der Ehefrau des Petenten bereits entschuldigt hat. Ein falsches Verhalten war somit von dienstlicher Seite eingeräumt worden, ebenso ist eine dienstaufsichtliche Bearbeitung erfolgt. Den Argumenten des Petenten ist somit nach Auffassung des Petitionsausschusses bereits Rechnung getragen worden.

Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass es hinsichtlich der Weitergabe von Erkenntnissen an die Ordnungsbehörde für Beamte ein Einschreitermessen gebe.

Dieses Ermessen sei einer dienstaufsichtlichen Beurteilung nur insoweit ausgesetzt, als Ermessensgrenzen überschritten würden. Unterhalb dieser Schwelle sei sowohl ein Einschreiten (Erkenntnisübermittlung) als auch ein Verzicht darauf rechtmäßig und somit dienstaufsichtlich nicht zu kritisieren. Dieses Ermessen habe seine Grenzen in Willkür und offensichtlicher Grundlosigkeit. Bei dem vorliegenden Fall haben dies weder die vorgesetzte Direktion noch das Innenministerium als oberste Fachaufsicht festgestellt. Die Verhältnismäßigkeit einer gebührenden Inanspruchnahme ist nach Feststellung des Ausschusses weder Aufgabe des Polizeibeamten noch seiner Dienstaufsichtsbehörde, sondern liege allein in der Hand des Ordnungsamtes. Gegen dessen Entscheidung waren dem Petenten Rechtsbehelfe eröffnet worden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das zuständige Ordnungsamt (im Nachhinein) seinen Ermessensspielraum genutzt und die Forderung zurückgezogen hat.

Nach Auffassung des Innenministeriums war die Weitergabe von Anhaltspunkten für eine Fehlalarmierung durch den betreffenden Beamten folglich gerechtfertigt. Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.

13 **L2122-18/656**  
**Steinburg**  
**Bauwesen;**  
**Unfallversicherung**

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Landesparlamenten zugeleitet, soweit es um eine effektivere Information und Aushändigung des vom Bauherrn vor Baubeginn auszufüllenden Formblattes der Berufsgenossenschaft Bauwirtschaft auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben durch die Kreisverwaltungsbehörden geht. Der Petent kritisiert, dass die Berufsgenossenschaft Bauwirtschaft nicht eindeutig darüber informiere, unter welchen Bedingungen Bauhelfer versichert seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums mit der Petition befasst.

Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass nach § 61 der Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft die Bauherrinnen und Bauherren verpflichtet sind, der Berufsgenossenschaft die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Unternehmer haben eine Unterstützungspflicht, das Verhältnis der Versicherungsträger zur Bauaufsichtsbehörde ist dort nicht geregelt. Nach Auffassung des Innenministeriums besteht zurzeit kein fachaufsichtlicher Handlungsbedarf, da bei verfahrensfreien Anlagen kein bauaufsichtliches Verfahren stattfindet. Die Eigenverantwortung der Bauherrinnen und Bauherren erstreckt sich auch auf andere betroffene Rechtsgebiete wie das Versicherungsrecht. Gleich-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L2122-18/661</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Wasserwirtschaft;</b> <b>Wasserspender</b>	<p>wohl steht ihnen die Möglichkeit einer Beratung durch die Bauaufsichtsbehörde, Architekten oder Unternehmer offen. Darüber hinaus haben Bauaufsichtsbehörden Informationen rund um das Bauen über das Internet veröffentlicht (einzusehen unter</p> <p><a href="http://zufish.schleswig-holstein.de/portal/?SOURCE=PstList&amp;PSTID=8968530">http://zufish.schleswig-holstein.de/portal/?SOURCE=PstList&amp;PSTID=8968530</a>.</p> <p>Der Petent bittet um einen Beschluss des Bundestages, dass, ähnlich wie in den Niederlanden, in den Städten kostenlose Wasserspender aufgestellt werden sollen. Der Bundestag hat die Petition den Ländern mit der Begründung zugeleitet, dass sämtliche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Trinkwasser bei den Ländern liegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass grundsätzlich die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem und gesundem Wasser zu den wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge gehört. Die Versorgung durch kostenlose Wasserspender stellt dabei eine Möglichkeit dar, die Wasserversorgung der Bevölkerung sicherzustellen und gegebenenfalls zu verbessern. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass es sich bei der öffentlichen Wasserversorgung um eine „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft“ handelt, welche die Gemeinde im Zuge der Verantwortung für die Daseinsvorsorge im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz wahrnimmt.</p> <p>Grundsätzlich wäre die Errichtung von Trinkwasserspendern im öffentlichen Raum durch den Anschluss an das leitungsgebundene Trinkwasserversorgungsnetz des lokalen Wasserversorgers möglich. Ob die Errichtung eines solchen Brunnens jedoch wirtschaftlich und zur Förderung der durch den Petenten benannten Ziele (Umweltschutz und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger) sinnvoll ist, bedarf einer Einzelfallentscheidung durch die Gemeinden. Sofern eine Gemeinde die Aufstellung von Trinkwasserspendern auf öffentlichen Plätzen beabsichtigt, sind diese hygienisch sicher zu betreiben, entsprechend instand zu halten und zu warten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass am 19. Oktober 2013 das Jugendrotkreuz in Dillingen/Saar einen Wasserspender errichtet hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt die Petition in anonymisierter Form den kommunalen Spitzenverbänden in Schleswig-Holstein zur Kenntnisnahme zur Verfügung, um das Anliegen des Petenten zu fördern.</p>
15	<b>L2122-18/692</b> <b>Segeberg</b> <b>Bauwesen;</b>	<p>Der Petent wendet sich für vier Familien an den Petitionsausschuss. Die Anwohner wohnen in einem Altbauwohngebiet der Stadt Norderstedt, in dem ein gültiger Bebauungsplan aus dem Jahre 1969 existiert. Von der Stadt Norderstedt sei ein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Baugenehmigung**

Bauvorhaben genehmigt worden, das die Vorgaben des Bebauungsplanes nicht einhalte. Trotz dreifachem, bisher nicht beschiedenem Widerspruch, habe die Stadt Norderstedt den Baubeginn genehmigt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und Stellungnahmen des Innenministeriums beraten und am 14. November 2014 einen Eilbeschluss gefasst.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Nach der ergänzend beigezogenen Stellungnahme des Innenministeriums kann sich der Petent nur dann mit Erfolg gegen eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid wenden, wenn der Bescheid rechtswidrig ist und der Petent als Nachbar dadurch in seinen Rechten verletzt wird. Das ist der Fall, wenn der Bescheid gegen eine nachbarschützende Rechtsvorschrift verstößt, das genehmigte Vorhaben den Nachbarn schwer und unerträglich in seinem Eigentum beeinträchtigt oder das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird.

Eine Verletzung nachbarschützender Rechte ist in dem vorliegenden Fall jedoch nicht ersichtlich. Die hinsichtlich der Geschossflächenzahl erteilte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht als nachbarschützend anzusehen, da es im Bebauungsplan keinen Hinweis darauf gibt, dass diese Festsetzungen von der Stadt Norderstedt ausdrücklich aus nachbarschützenden Gründen getroffen worden sind.

Auch aus bauordnungsrechtlichen Gründen ist eine Verletzung nachbarschützender Rechte nicht gegeben. So hält das Bauvorhaben die nach § 6 Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrenzen ein, wodurch Belichtung, Besonnung und Belüftung gewährleistet werden.

Die Frage der Rechtswidrigkeit der erteilten Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans, nämlich die Befreiung von der Festsetzung der Geschossflächenzahl, kommt nach ausführlicher Prüfung der gesamten vorliegenden Unterlagen alledem für die Petition nicht zum Tragen. Nach Auskunft des Oberbürgermeisters der Stadt Norderstedt soll die Bauleitplanung nunmehr zügig geändert werden.

Auf die weitere vom Petenten geäußerte Kritik an der Stadt Norderstedt geht der Petitionsausschuss aufgrund seines Respekts gegenüber der kommunalen Selbstverwaltung nicht ein. Insoweit regt der Ausschuss eine Klärung vor Ort an.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Segeberg</b> <b>Bürgerschaftliches Engagement</b>	<p>ern gezahlte Ehrensold für langjährig tätige Ehrenbeamte dem Gleichheitsgrundsatz folgend auch in Schleswig-Holstein gezahlt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>In Schleswig-Holstein können ehrenamtlich Tätige in der Kommunalselbstverwaltung für ihre aktive Tätigkeit eine Entschädigung von der betroffenen Körperschaft nach der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern erhalten. Ein Ehrensold, der beispielsweise in Bayern nach Beendigung der aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit der ehemaligen Ehrenbeamtin oder dem ehemaligen Ehrenbeamten unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sieht die schleswig-holsteinische Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern nicht vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht eine Ungleichbehandlung durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber als nicht gegeben an, wenn Lebenssachverhalte von verschiedenen Gesetz- oder Verordnungsgebern geregelt werden. Die föderalen Strukturen lassen es zu, dass die Länder die in ihren Kompetenzbereich fallenden Regelungsbereiche unterschiedlich regeln.</p>
17	<b>L2121-18/703</b> <b>Lübeck</b> <b>Aufenthaltsrecht;</b> <b>Familienzusammenführung</b>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, seinen im Oktober 2013 gestellten Antrag auf Familienzusammenführung mit seiner Stieftochter, die er als Volljährige adoptiert habe, zu unterstützen. Das Innenministerium und die zuständige Ausländerbehörde agierten im Verfahren insgesamt unmenschlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage umfangreicher vom Petenten übersandter Unterlagen, eines weiteren Sachvortrages und zweier Stellungnahmen des Innenministeriums erneut intensiv geprüft und beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Ausländerbehörde den Antrag auf Familienzusammenführung abgelehnt und die Petitionsbegünstigte aufgefordert hat, das Bundesgebiet bis Anfang März 2014 zu verlassen. In der dem Ausschuss vorliegenden Verfügung erläutert die zuständige Ausländerbehörde ausführlich, weshalb eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung nicht erteilt werden kann. Der Ausschuss hat bereits mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 festgestellt, dass eine ablehnende Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde nicht zu beanstanden ist. Auch nach erneuter Beratung ist der Petitionsausschuss zu keinem anderen Ergebnis gelangt.</p> <p>Der Ausschuss kann auch nicht beanstanden, dass keine Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung der Volljährigkeit der Petitionsbegünstigten im Jahr 2010 erteilt wurde. Nach Aktenlage wurde ein dafür zwingend notwendiger Visumsantrag nicht gestellt, bei dem die deutsche Auslandsvertretung das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen hätte prüfen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>können. Es ist aus Sicht des Ausschusses zwar bedauerlich, wenn der Petent mündlich von der zuständigen Ausländerbehörde im Jahr 2010 eine negative Einschätzung erhalten hat. Gleichwohl ist es erforderlich, dass bei formellen Verfahren die vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten werden. Hinsichtlich der ergänzend vom Petenten vorgetragene guten Integrationsprognose der Petitionsbegünstigten teilt das Innenministerium zutreffend mit, dass diese im Rahmen der durchzuführenden Ermessensentscheidung nicht zu berücksichtigen ist.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können. Angesichts der eindeutigen Rechtslage empfiehlt der Ausschuss der Petitionsbegünstigten zur Ermöglichung einer späteren Wiedereinreise, der Aufforderung zur Ausreise nachzukommen. Davon unabhängig ist es dem Petenten weiterhin anheimgestellt, anwaltlichen Rat einzuholen, weitergehende Rechtsmittel zu prüfen und den Rechtsweg zu beschreiten.</p> <p>Sollte der Petent einstweiligen Rechtsschutz beantragen, bittet der Petitionsausschuss um einen Bericht des Innenministeriums nach Ausgang des Verfahrens.</p>
18	<b>L2122-18/707 Nordfriesland</b>	<p>Die Petenten setzen sich für eine Abschaffung der Hundesteuer in Schleswig-Holstein ein. Die Hundesteuer sei eine Bagatellsteuer und nutze den Kommunen geringfügig, treffe aber die Bürger/innen wegen ihrer ungerechten und unsozialen Belastungsauswirkung.</p>
19	<b>L2122-18/715 Segeberg Kommunalabgaben; Hundesteuer</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zwei gleichlautende Petitionen auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums gemeinsam beraten. Die Erhebung der Hundesteuer ist eine Aufgabe, welche den Gemeinden Schleswig-Holsteins im Rahmen der Selbstverwaltung obliegt. Die Hundesteuer gehört zu den hergebrachten Aufwandsteuern. Mit ihr soll die in der Einkommensverwendung für die Hundehaltung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst werden. Steuergegenstand ist nicht der Hund, sondern das Halten eines Hundes. Da die Aufwandsteuer bereits auf einen Aufwand abstellt, der lediglich über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht, erfasst sie nicht zwangsläufig die Einkommensverwendung, die der Befriedigung von Luxusbedürfnissen dient.</p> <p>Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz kann nach Auffassung des Innenministeriums nach Rechtsprechung und Literatur nicht darin gesehen werden, dass das Halten anderer Tiere nicht steuerpflichtig ist. Im Lichte der durch höchstrichterliche Rechtsprechung gefestigten Grundsätze zur Erhebung der Hundesteuer vermag das Innenministerium die von den Petenten beklagte Verfassungswidrigkeit nicht zu erkennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	<b>L2122-18/713</b> <b>Segeberg</b> <b>Gesetz- und Verordnungsgebung</b> <b>Land;</b> <b>Bürgermeisterwahl</b>	<p>Der Petent beklagt sich, dass für Bewerbungen als hauptamtliche/r Bürgermeister/in Altersgrenzen gelten und dadurch leistungsfähige Stellenbewerber/innen allein aufgrund des Lebensalters ausgeschlossen würden. Der Petent geht von einem maximalen Bewerbungsalter von 60 Jahren aus und fordert eine Korrektur.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>In Schleswig-Holstein gehört gegenwärtig zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen für hauptamtliche Bürgermeister/innen gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung, dass diese am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet und im Falle der Erstwahl das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Anhebung der vormals geltenden Altersgrenze 60. Lebensjahr erfolgte durch das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2012. Mit der geltenden Eintritts-Altersgrenze soll – im Kontext zu der in § 35 Abs. 6 Landesbeamten-gesetz mit der Vollendung des 68. Lebensjahres festgelegten gesetzlichen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand – gewährleistet werden, dass bei einer gesetzlich vorgegebenen Amtszeit von mindestens sechs Jahren auch bei einer Erstwahl sichergestellt ist, dass eine vollständige Amtsperiode abgeleistet werden kann.</p> <p>In der parlamentarischen Beratung befindet sich gegenwärtig ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Aufhebung der Altersbegrenzung für Bürgermeister und Landräte. Nach dem Entwurf soll das Mindestalter für Bewerberinnen und Bewerber von siebenundzwanzig auf einundzwanzig gesenkt werden. Weiterhin soll eine Altersobergrenze abgeschafft werden. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf greift damit die Argumente des Petenten auf.</p> <p>Der Gesetzentwurf ist in der Landtagssitzung vom 19. Februar 2014 an den Innen- und Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein die Diskussion über die Abschaffung bestehender Altersgrenzen für Bewerberinnen und Bewerber bei Bürgermeister- und Landratswahlen begrüßt.</p> <p>In Anbetracht des laufenden Gesetzgebungsverfahrens schließt der Petitionsausschuss seine Beratungen ab.</p>
21	<b>L2122-18/717</b> <b>Ostholstein</b> <b>Gesetzliche/freiwillige Leistungen;</b> <b>Starkregenereignis</b>	<p>Der Petent führt aus, dass er durch ein Starkregenereignis im Jahr 2007 so stark betroffen gewesen sei, dass er seine berufliche Existenz verloren habe. Zur Schadensbeseitigung beziehungsweise Trocknung seines Hauses habe er im Jahr 2007 1.000 € Landesmittel und 800 € aus Spenden erhalten. Diese Mittel reichten jedoch für eine tatsächliche beziehungsweise vollständige Beseitigung der durch den Starkregen bedingten Schäden nicht aus. Im Jahr 2013 habe sein Haus erneut unter Wasser gestanden. Mit Hinweis auf die derzeitige Unterstützung der von der Flut 2013 Betroffenen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durch den Aufbauhilfefonds des Bundes und der Länder bittet er um Prüfung, ob eine weitere Unterstützung für ihn möglich sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er vermag dem Petenten im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht weiterzuhelfen.

Zur Leistung von Hilfen in den vom Hochwasser betroffenen Ländern, zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau zerstörter Infrastruktur hat der Deutsche Bundestag am 26. Juni 2013 das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe“ verabschiedet. Es können jedoch ausschließlich Maßnahmen zur Schadensbeseitigung aus dem Aufbauhilfefonds finanziert werden, die im Einzugsbereich der Flussgebiete von Elbe und Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse durch das Hochwasser im Zeitraum vom 18. Mai 2013 bis zum 4. Juli 2013 entstanden sind. Die Finanzierung der Beseitigung von Schäden, die durch Starkregen entstanden sind, wurde im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern ausdrücklich ausgeschlossen.

Aus diesem Grunde können dem Petenten die aus dem Starkregenereignis im Jahr 2007 entstandenen Schäden nicht aus dem Aufbauhilfefonds finanziert werden, da der Schaden weder zeitlich noch räumlich und auch nicht bezüglich der Schadensursache durch die Aufbauhilfverordnung erfasst wird. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Gesetzgebung zum Aufbauhilfefonds nicht in die Kompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages fällt. Es handelt sich um ein Bundesgesetz.

Soweit für den Petenten eine Beratung zu seinen Einkommensverhältnissen hilfreich sein sollte, stellt der Ausschuss ihm anheim, sich mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Karolinenweg 1, 24105 Kiel, (Tel. 0431 9881240), in Verbindung zu setzen.

- 22 **L2122-18/723**  
**Segeberg**  
**Gesetz- und Verordnungsgebung**  
**Land;**  
**Feiertagsregelungen**

Der Petent setzt sich dafür ein, dass die gesetzlichen Feiertage in der Bundesrepublik Deutschland einheitlich geregelt werden. Der Petent kann nicht nachvollziehen, aus welchen Gründen die nördlichen Bundesländer Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen weniger Feiertage als die südlichen und neuen Bundesländer haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Die Sonn- und Feiertage werden durch das Grundgesetz verfassungsrechtlich geschützt. Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben nach Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Als institutionelle Garantie ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	<b>L2121-18/766</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Aufenthaltsrecht;</b> <b>Abschiebung</b>	<p>währleistet das Grundgesetz den Bestand der Einrichtung „Sonn- und Feiertage“ in ihrem Wesenskern, nicht aber die Existenz einzelner Feiertage sowie Art und Weise der inhaltlichen Ausgestaltung.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im Jahr 2004 das geltende Gesetz über Sonn- und Feiertage in Kraft getreten ist. Die gesetzlichen Feiertage wurden nicht geändert. Neben dem Tag der Deutschen Einheit sind als gesetzliche Feiertage der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste Weihnachtstag sowie der zweite Weihnachtstag festgelegt. Diese in Schleswig-Holstein festgelegten gesetzlichen Feiertage sind auch in allen anderen Bundesländern als gesetzliche Feiertage anerkannt. Der Umfang der gesetzlichen Feiertage weicht in den Ländern durchaus voneinander ab. Dies ist insbesondere auf die unterschiedliche konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung zurückzuführen.</p> <p>Aus diesem Grund spricht sich der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht für eine bundeseinheitliche Regelung der gesetzlichen Feiertage aus.</p> <p>Die Petenten, eine afghanische Familie mit zwei minderjährigen Töchtern, bitten den Petitionsausschuss sich dafür einzusetzen, dass ihnen Asyl und ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird. Der Ausschuss solle eine bevorstehende Abschiebung der Familie nach Belgien verhindern, da ihnen von dort die Abschiebung nach Afghanistan drohe. In Afghanistan bestehe die Gefahr, dass die Familie verfolgt, der Vater aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Polizeibeamter ermordet sowie die minderjährigen Töchter zwangsverheiratet würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er sieht keine Möglichkeit, sich für eine Empfehlung im Sinne der Petition einzusetzen.</p> <p>Das Innenministerium legt ausführlich die aufenthaltsrechtliche Situation der Petenten dar. Sie seien erstmals im Jahr 2006 über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hätten Asylanträge gestellt. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge sei jedoch eine Rückführung der Familie nach Griechenland erfolgt.</p> <p>Bei einem erneuten Versuch, nach Deutschland zu reisen, sei die Familie 2010 in Belgien aufgegriffen worden. Dort gestellte Asylanträge seien abgelehnt worden. Im November 2012 sei die Familie wiederum nach Deutschland eingereist und habe erneut Asylanträge gestellt. Eine Prüfung durch das zuständige Bundesamt habe ergeben, dass diese Anträge unzulässig seien, da Belgien für die Durchführung der Asylverfahren der Petenten zuständig sei. Nachdem Belgien einem entsprechenden Übernahmeersuchen zugestimmt habe, sei die Abschiebung der Petenten nach Belgien angeordnet</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

worden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten gegen diese Entscheidung, die zugleich Gegenstand der Petition ist, Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben haben. Das Gericht hat festgestellt, dass die Entscheidung des Bundesamtes ermessensfehlerfrei ergangen sei.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat zudem ausdrücklich festgestellt, dass keine Anhaltspunkte vorlägen, wonach Belgien die europarechtlichen Vorgaben zur Behandlung von Asyltragstellern missachte. Die geltend gemachte Gefahr einer Zurückschiebung in den Heimatstaat begründe insbesondere keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in einem weiteren Mitgliedstaat, wenn der zuständige Mitgliedstaat bereits ein den europäischen Vorgaben gerecht werdendes Schutzverfahren durchgeführt habe. Das Gericht betont darüber hinaus, dass von schleswig-holsteinischen Behörden zu berücksichtigende inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, die einer Abschiebung nach Belgien entgegenstünden, nicht dargelegt seien.

Diesen Ausführungen vermag der Petitionsausschuss, auch aufgrund der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit der Gerichte, nicht zu widersprechen.

Das Innenministerium weist zudem darauf hin, dass selbst bei einem Verbleib der Petenten in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der bereits vorliegenden Asylentscheidung in Belgien lediglich ein sogenannter Asylzweit Antrag gestellt werden könne. Voraussetzung dafür sei, dass sich seit der ersten Entscheidung die Sach- oder Rechtslage verändert habe, neue Beweismittel vorliegen würden oder Wiederaufnahmegründe gegeben seien. Es bestünde daher keine Gewähr dafür, dass in der Bundesrepublik Deutschland ein weiteres Asylverfahren überhaupt durchgeführt werden würde. Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass auch eine Anrufung der Härtefallkommission voraussichtlich bereits im Rahmen einer Vorprüfung durch die Geschäftsstelle des Gremiums zu verwerfen sei.

Das Innenministerium stellt zusammenfassend fest, dass nach gegebener Rechtslage für das Land Schleswig-Holstein keine Möglichkeiten bestünden, die Rückführung der Petenten nach Belgien zu verhindern. Der Petitionsausschuss kommt aufgrund der eindeutig gerichtlich festgestellten Rechtslage und mangels Vorliegen anderer Alternativen zu keinem anderen Ergebnis. Er kann sich daher nicht für einen Verbleib der Petenten in der Bundesrepublik Deutschland aussprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- 1 **L2122-18/130**  
**Dithmarschen**  
**Bauwesen;**  
**Grundstücksentwässerung**

Die Petentin beklagt sich über die Vernässung ihres Grundstückes sowie mehrerer darauf errichteter Gebäude und bittet um rasche Abhilfe. Für die Vernässung seien Fehler bei der Planung eines benachbarten Neubaugebietes verantwortlich. Durch die Erschließung des Neubaugebietes sowie Geländeerhöhungen benachbarter Grundstücke seien die ursprünglich vorhandene Grundwasserabströmung und der Abfluss des Oberflächenwassers über Gräben und Abflussgräben unterbrochen worden. Geeignete Maßnahmen zur Wasserableitung seien in dem Gebiet mit hoch anstehendem Grundwasser jedoch nicht getroffen worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach auf der Grundlage von Stellungnahmen des Umweltministeriums beraten und einen Ortstermin mit allen Beteiligten durchgeführt.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin zwischenzeitlich den Klageweg beschritten hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss hält diese Entscheidung der Petentin angesichts des Umstandes, dass auf diesem Wege eine für die Beteiligten verbindliche Entscheidung zu erreichen ist, für konsequent.

- 2 **L2122-18/371**  
**Herzogtum Lauenburg**
- 3 **L2122-18/410**  
**Rendsburg-Eckernförde**
- 4 **L2122-18/433**  
**Herzogtum Lauenburg**
- 5 **L2122-18/435**  
**Herzogtum Lauenburg**
- 6 **L2122-18/436**  
**Herzogtum Lauenburg**
- 7 **L2122-18/437**  
**Herzogtum Lauenburg**
- 8 **L2122-18/438**  
**Bremen**

Die Petentin hat eine Petition „Gegen Fracking in Schleswig-Holstein“ initiiert. Sie fordert den Schleswig-Holsteinischen Landtag auf, dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit unverzüglich und umfassend über jeden Antrag auf Aufsuchung oder Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen informiert werde, Bohrungen zur Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen nicht genehmigt werden, solange der Antragsteller nicht verbindlich auf den Einsatz der Hydraulic-Fracturing-Technologie verzichte sowie die betroffenen Kreise der Ausbeutung von Kohlenwasserstoffvorkommen aus ihrem Gebiet rechtsbeachtlich widersprechen können, wenn nachteilige Auswirkungen des Vorhabens nicht mit Sicherheit auszuschließen seien. Es handelt sich hier um eine Öffentliche Petition, die am 7. März 2013 auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingestellt wurde und bis zum 18. April 2013 mitgezeichnet werden konnte. 2525 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt, weiterhin ist die Petition von 2965 Unterschriften auf Unterschrift-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2122-18/557</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Umweltschutz; Fracking</b>	<p>tenlisten getragen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition sowie weitere Petitionen auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Umweltministeriums zusammenfassend beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss zeigt sich angesichts der hohen Anzahl der Mitzeichnungen zum vorliegenden Petitionsverfahren beeindruckt. Die große Resonanz der Bürgerinnen und Bürger zeigt, welchen Stellenwert das Verbot von Fracking hat. Der Petitionsausschuss hat deshalb beschlossen, die Hauptpetentin der öffentlichen Petition anzuhören und ihr Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen persönlich vorzutragen. Um einen Austausch der Argumente zu ermöglichen, hat der Petitionsausschuss außerdem den Umweltminister zu der Anhörung eingeladen.</p> <p>Das Umweltministerium hat in seinen zu den Petitionen beigezogenen Stellungnahmen ausgeführt, dass im Zuge der Rohstoffförderung aktuell verstärkter Einsatz der sogenannten Frackingtechnologie thematisiert wird. Dabei wird im Rahmen von Bohrungen das tiefliegende Gestein mit hydraulischem Druck aufgesprengt, um auch in Lagerstätten Erdgas oder Erdöl zu fördern, in denen mit einer konventionellen Bohrung keine Rohstoffe gefördert werden können. Bei der Gewinnung von Erdgas oder Erdöl mittels Fracking werden verschiedene umweltschädliche Chemikalien eingesetzt. Zu den Risiken von Fracking sind bislang mehrere Studien in Auftrag gegeben worden, welche zu dem Schluss gelangen, dass Umweltrisiken derzeit nicht ausgeschlossen werden können. Die Umweltrisiken resultieren hauptsächlich aus dem Gefährdungspotential der eingesetzten Frack-Fluide. Bei diesen Frack-Fluiden wird die Gefahr gesehen, dass sie über geologische Wirkungspfade in Schichten mit genutztem Grundwasser gelangen können.</p> <p>Die Landesregierung ist verpflichtet, eingehende Anträge auf Betriebsplanverfahren, welche Bohrungen mit oder ohne den Einsatz von Fracking beinhalten, nach Recht und Gesetz zu bescheiden. Das geltende Bergrecht sieht ein Widerspruchsrecht der betroffenen Kreise und Bürger bislang nicht vor. Um der Forderung der Petenten nachzukommen, müsste das Bergbaugesetz entsprechend angepasst werden. Die Auswirkung von Vorhaben auf die Umwelt wird jetzt schon bei Betriebsplanverfahren zur Gewinnung von Bodenschätzen geprüft. Bei einer Gefährdung der Umwelt wird ein Betriebsplan entweder nicht genehmigt oder es wird über Nebenbestimmungen festgelegt, welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden müssten.</p> <p>Mit Beschluss des Landtages vom 21. Februar 2014 bezieht der Schleswig-Holsteinische Landtag Position gegen die Förderung von Kohlenwasserstoffen durch die Methode des sogenannten Fracking in Schleswig-Holstein. Die sichere Gewinnung von Trinkwasser hat unbedingten Vorrang gegenüber der umweltgefährdenden Rohstoffgewinnung. Der Landtag unterstützt die Bundesratsinitiative der Landesregie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>rung, bundesweit gesetzliche Grundlagen zur Verhinderung von Fracking zu schaffen.</p> <p>Die Diskussion in den vergangenen Monaten hat aber auch gezeigt, dass das Bundesbergrecht grundsätzlichen Reformbedarf mit Blick auf Bürgerbeteiligung und Umweltschutz aufweist. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, über den Bundesrat eine grundsätzliche Reform des Bundesbergrechts einzubringen.</p> <p>Darüber hinaus ist ein Gesetzentwurf der Fraktion der PI-RATEN zum Schutz des Wassers vor Gefahren des Fracking-Verfahrens in parlamentarischer Beratung.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht mit dem Beschluss des Landtages vom 21. Februar 2014, der dem Anliegen der Petenten weitgehend Rechnung trägt, die Petitionen als erledigt an.</p>
10	<b>L2122-18/509</b> <b>Plön</b> <b>Fischerei</b>	<p>Die Petenten wenden sich gegen das Regierungsvorhaben, die Stellnetzfisherei in wichtigen Fanggründen für mehrere Monate pro Jahr zu verbieten. Ein Ausweichen auf andere Fanggründe sei aufgrund des eingeschränkten Fahrtbereiches häufig für die Fischer nicht möglich. Für die Fahrzeuge, die über ein größeres Fahrtgebiet verfügen, bedeute die Gebietssperrung weitere Anfahrten zu anderen Fanggebieten, erhöhten Brennstoffverbrauch und erhöhte Betriebskosten.</p>
11	<b>L2122-18/582</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Fischerei;</b> <b>Stellnetzfisherei</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zwei gleichlautende Petitionen umfassend auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Umweltministeriums beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass im Dezember 2013 eine Einigung zwischen dem Umweltminister und den Fischereiverbänden getroffen werden konnte. Dem Anliegen der Petenten ist damit weitgehend Rechnung getragen worden.</p> <p>Mit der Vereinbarung haben sich die Fischer freiwillig verpflichtet, ihre Stellnetzfläche von Anfang Juli bis Ende August an der Ostseeküste von Flensburg bis Fehmarn innerhalb der 12-Seemeilen-Zone zu reduzieren, je nach Fahrzeuggröße um 60 bis 85 % gegenüber der EU-rechtlich erlaubten Stellnetzlänge. Zum Schutz von tauchenden Meeresenten werden sie außerdem im Winter die Gebiete meiden, in denen besonders viele Vögel Rast machen und aktiv nach Nahrung suchen.</p> <p>Das Umweltministerium hat sich zudem bereit erklärt, ein Beifangmonitoring und ein System zur anonymen Ablieferung von Schweinswalen, die in Stellnetzen verendeteten, zu finanzieren. Die getroffene Vereinbarung läuft bis Ende 2017.</p>
12	<b>L2122-18/593</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Tierschutz; Kleingruppenhaltung</b> <b>von Legehennen</b>	<p>Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete und von diesem abschließend beratene Petition wurde allen Landesparlamenten zugeleitet. Die Petentin kritisiert, dass das die Abschaffung der Haltung von Legehennen in Legebatterien betreffende Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2010 nicht umgesetzt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

werde. Sie fordert eine sofortige und zeitnahe Umsetzung dieser Entscheidung, in der die sogenannte Kleinvolierehaltung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung als verfassungswidrig angesehen werde, sowie des „Kleingruppenkäfig-Kompromisses“ entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und zu ihrem Anliegen Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingeholt.

Vom Bundesverfassungsgericht sind keine materiellen, sondern formale Gründe für die Aussetzung des § 13 b Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zugrunde gelegt worden. Seit dem 1. April 2012 richten sich die Überwachungs- und Genehmigungsanforderungen nach Ablauf der Übergangsfrist unmittelbar nach §§ 1 und 2 Tierschutzgesetz und §§ 3, 4 und 13 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Das Ministerium hat die neue Situation mit Erlass vom 13. November 2012 an die zuständigen Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte geregelt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Bundesregierung gegen den Beschluss des Bundesrates vom 2. März 2012 verfassungsrechtliche Bedenken geäußert hat, da die dort vorgesehene Frist bis zum Jahre 2023 beziehungsweise im Härtefall bis Ende 2025 einem Verbot einer in der Praxis bestehenden Haltungsform gleichkommt. Nach Auskunft des Umweltministeriums haben Gespräche über eine Annäherung beider Positionen bislang nicht stattgefunden.

- 13 **L2122-18/647**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Tierschutz;**  
**Zuständigkeit Veterinäramt**

Die Petentin bewohnt zusammen mit ihrem Mann einen kleinen Resthof. Aus Tierliebe habe sie das Pferd einer Bekannten bei sich aufgenommen, für das sie dringend einen Offenstallplatz gesucht habe. Die Petentin habe erst nachträglich, nachdem das Pferd bei ihr einzogen sei, erfahren, dass ihre Bekannte ein Tierhaltungsverbot habe. Die Bekannte befinde sich zurzeit in Kanada und habe erklärt, ihr Pferd schnellstmöglich nachholen zu wollen. Dieses sei bislang nicht geschehen. Sie sei somit gegen ihren Willen Halterin des Tieres und habe für Futter und medizinische Versorgung zu sorgen. Sie bittet den Petitionsausschuss, dafür Sorge zu tragen, dass das Pferd schnellstmöglich in die Zuständigkeit des Veterinäramtes gelangt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin aus Tierliebe und Gutmütigkeit versäumt habe, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung des Pferdes so auszugestalten, dass sie und ihre vertraglichen Ansprüche hinreichend abgesichert sind. Dies wäre über einen schriftlichen Einstellungsvertrag, der ihr ein vertragli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L2122-18/668</b> <b>Plön</b> <b>Ordnungsangelegenheiten,</b> <b>Baumschutz</b>	<p>ches Pfandrecht an dem Pferd einräumt, möglich gewesen. Ohne die Vereinbarung eines solchen Pfandrechts gestaltet sich die Durchsetzung der Entgeltansprüche als äußerst schwierig.</p> <p>Falls die Petentin Aufwendungsersatzansprüche vor Gericht einklagen will, empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, sich erneut anwaltlich beraten zu lassen.</p> <p>Der Petent beklagt einen Verstoß gegen die Baumschutzsatzung in seiner Gemeinde. Unbekannte hätten eine geschützte Pflanze (Stechpalme, Ilex) entfernt. Mit Schreiben vom 30. August 2013 habe er sowohl die Gemeinde als auch das Landwirtschaftsministerium auf die verbotene Entfernung aufmerksam gemacht. Der Petent moniert, dass dieser Anzei-ge nicht nachgegangen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Umweltministeriums beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Schreiben des Petenten vom 30. August 2013 nicht im Umweltministerium eingegangen ist und deshalb nicht beantwortet werden konnte.</p> <p>Das Umweltministerium hat mit dem für die Gemeinde Heikendorf zuständigen Amt Schrevenborn Kontakt aufgenommen. Das Amt Schrevenborn wird der vom Petenten vorge-tragenen verbotenen Entfernung einer geschützten Pflanze nachgehen.</p>
15	<b>L2122-18/669</b> <b>Plön</b> <b>Wasserwirtschaft;</b> <b>Leitungsführung</b>	<p>Der Petent führt an, dass im Rahmen einer Neubebauung des Nachbargrundstücks Ver- und Entsorgungsleitungen zum Teil auch über einen Teil seines Grundstücks gelegt worden seien. Nach Auffassung des Petenten müsse bei der Verlegung von Abwasserleitungen über ein nicht dem Eigentümer gehörendes Grundstück ein entsprechendes Leitungsrecht vom Errichter der Leitung beantragt und grundbuchlich eingetragen werden. Der zuständige Abwasserzweckverband habe ihm mitgeteilt, dass eine Genehmigung unter diesen Umständen nicht erteilt worden wäre.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich umfassend mit der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Umweltministeriums befasst.</p> <p>Nach Auffassung des Umweltministeriums ist es möglich, dass die beanstandete Abwasserleitung des Nachbarn des Petenten unbeabsichtigt über einen Teil des Grundstücks des Petenten verlegt worden ist. Sowohl der Petent als auch sein Nachbar sowie der Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde können nicht mit Gewissheit sagen, ob die Leitungen über das Nachbargrundstück verlaufen, da sich Teile der Grundstücke in einer wald-/parkähnlichen Anlage befinden und bei der Verlegung der Abwasseranlage auch im Nachhinein keine Grenzsteine gefunden worden sind. Eine Abnahme des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation erfolgte durch den Abwasserzweckverband Ostufer Kieler</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Förde. Eine Abnahme der neu verlegten Abwasserleitung ist nicht beantragt und seitens des Abwasserzweckverbandes auch nicht durchgeführt worden.

Die Gemeinden sind im Rahmen der Selbstverwaltung zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und regeln diese durch Satzung. In der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Ostufer Kieler Förde ist unter anderem geregelt, dass Grundstücksentwässerungsanlagen vom Grundstückseigentümer zu entrichten, zu erneuern und zu unterhalten sind. Dementsprechend hat der Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde im vorliegenden Fall keine Zuständigkeit.

Das Innenministerium regt an, gegebenenfalls den Leitungsverlauf auf Kosten und in Eigenregie der Grundstückseigentümer durch Einmessung zu bestimmen. Die Grundstückseigentümer müssten dann auf privatrechtlichem Weg eine Verlegung der Abwasserleitung veranlassen, wobei der Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde im Vorwege einzubinden wäre.

Aus diesen Gründen vermag der Petitionsausschuss kein Fehlverhalten der beteiligten Behörden festzustellen. Die ausführliche Stellungnahme des Umweltministeriums stellt der Ausschuss dem Petenten in der Anlage zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

## Finanzministerium

- 1     **L2120-18/115**  
**Ostholstein**  
**Steuerwesen;**  
**Einkommensteuer**

Der Petent beanstandet, dass das Finanzamt Ostholstein im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2011 das Sterbegeld, das er nach dem Ableben seines Vaters erhalten habe, als zusätzliches Einkommen berechnet habe. Er weist darauf hin, dass sein Einkommen und das Sterbegeld bereits versteuert worden seien. Nach abschließender Beratung der Petition stellt der Petent mit Ergänzungspetition klar, dass das Finanzamt richtig gehandelt habe. Der Fehler liege beim Finanzverwaltungsamt. Insgesamt seien vier Personen sterbegeldberechtigt gewesen. Das Finanzverwaltungsamt habe das Sterbegeld jedoch nur an ihn ausgezahlt. Bei einer Aufteilung des Sterbegeldes auf vier Personen wäre die Steuerbelastung des Einzelnen deutlich geringer ausgefallen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat aufgrund der ergänzenden Petition des Petenten weitere Ermittlungen angestellt und sein Anliegen beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes Schleswig-Holstein nicht beanstanden.

Das Finanzministerium berichtet, dass der Petent, nachdem er das Finanzverwaltungsamt über das Ableben seines Vaters informiert hatte, mit Formschreiben aufgefordert wurde, die notwendigen Unterlagen für die Auszahlung des Sterbegeldes zu übersenden. Die Unterlagen wurden seitens des Petenten einschließlich aller Einverständniserklärungen der drei ebenfalls sterbegeldberechtigten Schwestern, dass die Zahlung des Sterbegeldes an einen Berechtigten erfolgt, vollständig übersandt. Daraufhin erging der Bescheid über die Gewährung des Sterbegeldes und die Anweisung des Zahlbetrages an den Petenten.

Sterbegeld wird im Rahmen des § 22 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG) ausgezahlt. Das pauschale Sterbegeld verfolgt den Zweck, den Hinterbliebenen die Umstellung auf die durch den Tod des Beamten beziehungsweise Ruhestandsbeamten geänderten Lebensverhältnisse zu erleichtern. Das Sterbegeld dient auch der Kostendeckung der letzten Krankheit und der Bestattung. § 22 Abs. 1 Satz 2 Beamtenversorgungsgesetz enthält das Gebot, das Sterbegeld in einer Summe zu zahlen. Der zustehende Betrag soll danach möglichst insgesamt und umgehend geleistet werden, um dem gesetzlichen Zweck gerecht werden zu können.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für eine Änderung der Rechtslage.

- 2     **L2120-18/300**  
**Steinburg**  
**Steuerwesen;**  
**Einkommensteuer**

Der Petent ist an einer Kommanditgesellschaft i.L. beteiligt, deren Einkünfte das Betriebsstättenfinanzamt Hamburg-Mitte feststellt und die steuerlichen Anteile den Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten (Anleger) mitteilt. Die stark verzögerte Mitteilung des Finanzamtes Hamburg-Mitte habe zu einer Korrektur seiner Einkommensbescheide 2006 und 2007 durch das Finanzamt Itzehoe geführt. Er wendet sich gegen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Festsetzung von Nachzahlungszinsen mit der Begründung, dass ihn an der verspäteten Festsetzung seiner Einkommensteuer kein Verschulden treffe. Darüber hinaus beanstandet der Petent die Höhe der gesetzlich festgelegten zu erhebenden Zinsen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Laufe des Petitionsverfahrens hat sich kein Spielraum für eine Empfehlung gegenüber dem Finanzamt Itzehoe ergeben, von der petitionsgegenständlichen Zinserhebung Abstand zu nehmen.

Ausweislich der Stellungnahme des Finanzministeriums ist die Verzinsung nach § 233a Abgabenordnung gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen der Finanzbehörde. Auf ein schuldhaftes Verhalten des Steuerpflichtigen kommt es dabei nicht an.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Verzinsung nach § 233a Abgabenordnung einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen, „aus welchen Gründen auch immer“, zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Das Finanzministerium führt aus, dass für die Anwendung der Vorschriften daher die Ursachen und Begleitumstände im Einzelfall unbeachtlich seien. Die Möglichkeit der kapitalen Nutzung beziehungsweise die bloße Verfügbarkeit eines bestimmten Kapitalbetrages reiche nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus. Dies sei im Fall des Petenten gegeben gewesen.

Das Finanzministerium legt dar, dass Zinsen nach § 233a Abgabenordnung weder Sanktions- noch Druckmittel oder Strafe, sondern laufzeitabhängige Gegenleistung für eine mögliche Kapitalnutzung seien. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund sei es unerheblich, ob der typisierend vom Gesetz unterstellte Zinsvorteil des Steuerpflichtigen auf einer verzögerten Einreichung der Steuererklärung des Steuerpflichtigen oder einer verzögerten Bearbeitung durch das Finanzamt beruhe (BFH-Entscheidungen vom 4. November 1996 – I B 67/96, BFH/NV 1997 S. 458 und vom 3. Mai 2013 2000–II B 124/99, BFH/NV S. 1441). Bei der Verzinsung nach § 233a Abgabenordnung komme es nicht auf eine konkrete Berechnung der tatsächlich eingetretenen Zinsvorteile und -nachteile an.

Der Petitionsausschuss gelangt zu der Überzeugung, dass das Finanzamt aus Rechtsgründen gehalten war, die Zinsfestsetzung vorzunehmen. Für einen Verzicht aus Billigkeitsgründen kann sich der Petitionsausschuss nicht aussprechen.

Hierzu führt das Finanzministerium aus, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes eine sachliche Billigkeit für den Erlass von Nachzahlungszinsen selbst dann nicht gegeben sei, wenn die Finanzbehörde die Verzögerung in der Bearbeitung, wie im vorliegenden Fall, zu vertreten habe. Das Finanzministerium verweist auf eine weitere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, wonach die Ursache für die überdurchschnittliche Bearbeitungsdauer und ein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Verschulden, einerlei, wem dies zur Last falle, grundsätzlich irrelevant sei. Allerdings schließe der Charakter der Zinsen als Laufzeitabhängige Gegenleistungen nicht schlechterdings jede Billigkeitsmaßnahme aus. Eine solche könnte bei einem treuwidrigem Verhalten des Finanzamtes gegeben sein, wenn beispielsweise die Veranlagung bewusst zur Begründung einer erhöhten Zinslast nicht rechtzeitig bearbeitet oder ein derart langer Zeitraum benötigt werde, der aus keinem erkennbaren Grund nur annähernd zu rechtfertigen sei (vgl. Koenig in Pahlke/Koenig, AO, 2.Aufl. 2009, § 233a Rz. 96). Eine Erlassbedürftigkeit des Petenten ist nicht ersichtlich, sodass sachliche sowie persönliche Billigkeitsgründe, die einen Erlass der Nachzahlungszinsen rechtfertigen würden, im vorliegenden Fall nicht gegeben sind.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Verfassungsmäßigkeit des § 233a Abgabenordnung auseinandergesetzt und diese ausnahmslos bejaht habe. Letztmalig habe der Bundesfinanzhof seine Entscheidung vom 20. April 2011 im Verfahren I R 80/10 (Bundesfinanzhof/NV 2011, 1654) die Verfassungsmäßigkeit der Vollverzinsung bestätigt. Danach sei der Gesetzgeber nicht verpflichtet, den in § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung normierten Zinssatz an die Entwicklung der Zinsen am Kapitalmarkt anzupassen. Zwischenzeitlich sei beim Finanzgericht Düsseldorf erneut eine Klage anhängig geworden, in der die Verfassungsmäßigkeit von Nachforderungszinsen nach § 233a Abgabenordnung in Verbindung mit dem in § 238 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung festgelegten Zinssatz bestritten werde. Mit der Klage werde geltend gemacht, dass sich der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 6 % p.a. zumindest seit dem 1. Januar 2009 im Hinblick auf den realen Marktzins nicht mehr innerhalb „einer Bandbreite vernünftiger Werte“ bewege. Im Ergebnis werde bezweifelt, dass sich die gesetzliche Typisierung realitätsgerecht am typischen Fall orientiere.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass den Finanzämtern daraufhin die Möglichkeit eröffnet wurde, Einsprüche gegen Zinsfestsetzungen, in denen sich der Einspruchsführer auf das beim Finanzgericht Düsseldorf anhängige Verfahren berufen, aus Zweckmäßigkeitsgründen ruhen zu lassen. Dadurch soll der Steuerfall „offengehalten“ werden, um von künftigen Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung profitieren zu können. Eine Aussetzung der Vollziehung soll jedoch nicht gewährt werden.

Im vorliegenden Fall habe der Petent erklärt, dass ihm mit einer „Ruhigstellung“ nicht geholfen sei. Ihm gehe es nicht um die Höhe der Zinsen, sondern darum, dass er ohne eigenes Verschulden mit diesen belastet werde.

Der Petitionsausschuss kann der Eingabe nicht abhelfen und schließt die Beratung der Petition damit ab. Der Petent erhält die vollständige Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.

3 L2120-18/311  
Segeberg

Der Petent begehrt die Änderung seiner bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2007 bis 2010 und macht die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Steuerwesen;  
Einkommensteuer**

nachträgliche steuerliche Berücksichtigung seiner Beiträge zu einer Sterbegeldversicherung geltend. Er führt aus, dass ihm und seiner Ehefrau erst 2011 bewusst geworden sei, dass sie die Beiträge ihrer im Jahr 2007 abgeschlossenen Sterbegeldversicherung steuerlich absetzen könnten. Die Anleitungen zur Einkommensteuererklärung informierten unzureichend, sodass ihm ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden nicht anzulasten sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und seiner Ehefrau einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Die Korrektur von Steuerbescheiden darf nur erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Vorschrift dies zulässt. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die Voraussetzungen für eine Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2007 bis 2010 wegen neuer Tatsachen gemäß § 173 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Abgabenordnung möglich ist. Nach dieser Vorschrift sind Steuerbescheide zu ändern, wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden, die zu einer niedrigeren Steuer führen und den Steuerpflichtigen am nachträglichen Bekanntwerden kein grobes Verschulden trifft.

Das Finanzministerium führt aus, dass grobe Fahrlässigkeit, die ein grobes Verschulden begründet, anzunehmen sei, wenn ein Steuerpflichtiger die ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletze.

Das Finanzministerium ist nach umfangreicher Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gelangt, dass den Petenten ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Beitragszahlungen zur „Sterbegeldversicherung“ für die Jahre 2007 bis 2010 treffe. In den Einkommensteuererklärungsformularen der betreffenden Jahre werde im Zusammenhang mit den abzugsfähigen Sonderausgaben ausdrücklich nach Beiträgen „zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehe“, gefragt. Darüber hinaus ergänze die Anleitung zur Einkommensteuererklärung, dass Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (beispielsweise eine Risikolebensversicherung), in Zeile 48 einzutragen seien. Beiträge zu Sterbekassen könnten ebenfalls hierunter fallen.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass es in einem von dem Petenten vorgelegten Informationsschreiben seiner Versicherung zu der von ihm seinerzeit abgeschlossenen „Sterbegeldversicherung“ ebenfalls „Lebensversicherungen und Leistung im Todesfall“ heiße. Somit würden vom Versicherer dieselben Begrifflichkeiten verwendet, die auch in den Steuererklärungsvordrucken und Anleitungen hierzu genannt seien. Demnach hätte der Petent erkennen können, dass er dem Finanzamt die entsprechenden Beitragszahlungen hätte mitteilen müssen. Der vom Petenten vorgetragene Einwand, er hätte mit dem Begriff „Sterbekassen“ nichts anfangen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L2120-18/354</b> <b>Ostholstein</b> <b>Gesetzgebung Bund;</b> <b>Krankenversicherung</b>	<p>können, greife insoweit nicht. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass sich dem Petenten angesichts der Ausführungen in den Erklärungs-vordrucken und der Anleitungen hierzu zumindest Zweifel über die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen hätten aufdrängen müssen, deren rechtzeitige Klärung er durch Rückfrage beim Finanzamt hätte herbeiführen können.</p> <p>Im Ergebnis kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide 2007 bis 2010 aussprechen. Der Ausschuss stellt dem Petenten die vollständige Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>In seiner Petition weist der Petent im Wesentlichen darauf hin, dass die Tarife der die Beihilfe ergänzenden Privatversicherung für Ältere teurer seien als entsprechende Zusatzversicherungen der Ersatzkassen, diese aber Beamten nicht angeboten werden dürften. Er führt dies zum Teil auf das „Splitting“ der Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Gesundheit zurück.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Soweit sich die Petition auf gesetzliche Regelungen des Bundes und Zuständigkeiten von Bundesministerien bezieht, ist die Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein nicht gegeben. Die Petition wurde daher bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben.</p> <p>Das Finanzministerium führt zutreffend aus, dass es sich bei den angesprochenen Problematiken nicht um Fragen handelt, die Beihilferegulungen des Landes Schleswig-Holstein betreffen. Das Ministerium weist darauf hin, dass nach § 193 Abs. 3 Versicherungsgesetz in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Landesbeamtengesetz und § 1 Abs. 1 Beihilfeverordnung Schleswig-Holstein eine Verpflichtung bestehe, sich beihilfeergänzend zu versichern. Ein Zwang, dies bei einer privaten Versicherung vorzunehmen, gebe es nicht (auch wenn dies in der Regel sinnvoll sei).</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, gegenüber der Landesregierung eine Empfehlung abzugeben.</p>
5	<b>L2120-18/446</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Beihilfewesen;</b> <b>Selbstbehalt</b>	<p>Der Petent ist Versorgungsempfänger und wendet sich gegen den Selbstbehalt in der Beihilfe. Er verweist auf den Entfall der Praxisgebühr bei den gesetzlich Krankenversicherten und erwartet, dass der Selbstbehalt für Landesbeamte und Versorgungsempfänger entfällt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes Schleswig-Holstein und die zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen nicht beanstanden.

Die Selbstbehalte für Versorgungsempfänger des Landes sind in § 16 der Beihilfeverordnung geregelt. Ihre Höhe ist dabei auf maximal ein Prozent des jährlichen Ruhegehalts begrenzt. Die Regelungen des § 16 Beihilfeverordnung finden auch für den Petenten Anwendung. Nach den Ermittlungen des Petitionsausschusses haben sich Fehler bei der Festsetzung des Selbstbehaltes nicht ergeben.

Finanzministerium und Finanzverwaltungsamt legen dar, dass die Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein mit pauschalierten, nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Selbsthalten am 1. Januar 2005 in Kraft getreten sei. Die Praxisgebühr, die der Bund für seinen Bereich eingeführt habe, habe bei der Ermittlung der Selbstbehalte nicht als Grundlage gedient. Hierzu sei ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 (Az: 2 C 24/02) hinzugezogen worden. Danach verletzten Selbstbehalte, die weniger als ein Prozent der Jahresbezüge ausmachten, nicht die amtsangemessene Alimentation nach Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz.

Ministerium und Finanzverwaltungsamt führen weiter aus, dass der Bund die Praxisgebühr in der Bundesbeihilfeverordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2013 abgeschafft habe. Der Bund habe die Be- und Entlastung durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung und damit auch die Praxisgebühr wirkungsgleich in die Beihilferegelung für seine Beamtinnen und Beamten übertragen. Da das Land Schleswig-Holstein mit der Schaffung einer eigenen Beihilfeverordnung einen anderen Weg gewählt habe und sich damit ausdrücklich von der Übertragung der Praxisgebühr auf Beamtinnen und Beamte distanziert habe, wäre eine Reduzierung der Selbstbehalte in der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein aufgrund der Abschaffung der Praxisgebühr im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung systemfremd und daher nicht angezeigt.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Selbstbehalte im Zuge der Besoldungsanpassungen seit dem 1. Januar 2014 generell um 40 € gesenkt worden sind. Mit dieser Regelung wird der Petition zumindest teilweise abgeholfen.

6 **L2120-18/448**  
**Kiel**  
**Gerichtswesen;**  
**Forderungseinzug**

Der Petent führt aus, er habe in das Grundbuch beim Amtsgericht Kiel eine Grundschuld für ein ihm und seinem Bruder gehörendes Grundstück eintragen lassen. Er beanstandet, dass sein Bruder ohne vorheriges Schreiben des Amtsgerichts Mahnungen vom Finanzverwaltungsamt erhalten habe. Da sich sein Bruder zu diesem Zeitpunkt für zwei Monate im Urlaub befunden habe, sei die Post erst nach dessen Rückkehr durch ihn geöffnet worden. Nur durch umgehende Zahlung habe der Einsatz des Vollzugsdienstes verhindert werden können. Ziel der Petition ist die Rückzahlung von Mahngebühren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Beschwerdepunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sind die Vorgehensweisen des Amtsgerichtes Kiel und des Finanzverwaltungsamtes Schleswig-Holstein - Landeskasse - nicht zu beanstanden.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen hat das Amtsgericht mit Datum vom 20. Dezember 2012 eine an den Bruder des Petenten adressierte, detaillierte Kostenrechnung erstellt. Diese ist gemeinsam mit der mit Datum vom 21. Dezember 2012 ebenfalls an den Bruder des Petenten erstellten nachweislichen Zahlungsaufforderung ergangen. Warum diese an den Bruder des Petenten adressierten Schreiben des Amtsgerichtes Kiel diesen nicht erreicht haben, kann im Petitionsverfahren nicht aufgeklärt werden. Das Justizministerium weist darauf hin, dass eine förmliche Zustellung nicht vorgeschrieben sei. Zudem sei der Zugang einer Kostenrechnung auch nicht Fälligkeitsvoraussetzung für die Gebühren.

Das Finanzministerium berichtet, dass Mahngebühren im vorliegenden Einziehungsfall nicht angefallen seien. Diese würden im Falle der Erhebung auch ausgewiesen werden. Für Gerichtskosten würden grundsätzlich keine Mahngebühren erhoben. Die Kritik des Petenten, dass aus der Mahnung und der Vollstreckungsankündigung nicht entnommen werden könne, um welche Forderung es sich konkret handele, hält der Petitionsausschuss für berechtigt. Der Ausschuss empfiehlt dem Finanzministerium aus Gründen der Bürgernähe, eine differenzierte Angabe der Hauptforderung in den elektronischen Schriftverkehr im Forderungseinzugsverfahren aufzunehmen. Den Zusatz „Grundbuchsache“ hat der Petitionsausschuss der vom Petenten vorgelegten Mahnung sowie der Vollstreckungsankündigung nicht eindeutig entnehmen können.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung derjenige, der mit dem Eingang an ihn gerichteter Schriftstücke in der Zeit seiner Abwesenheit rechnen muss, schuldhaft handelt, wenn er keine Vorkehrungen hinsichtlich möglicher Zustellung trifft. Insoweit ist die verzögerte Öffnung der Schreiben vom Bruder des Petenten zu vertreten.

7 **L2120-18/495**  
**Segeberg**  
**Steuerwesen;**  
**Einkommensteuer**

Die Petentin führt aus, dass ihr Vater, Jahrgang 1926, mit einer nicht unerheblichen Steuernachforderung für die Jahre 2005 bis 2011 belegt worden sei, weil er der Pflicht, seine Steuererklärungen abzugeben, unwissentlich nicht nachgekommen sei. Absetzbare Kosten könne ihr Vater rückwirkend nunmehr schwerlich geltend machen, da er nicht darauf vorbereitet gewesen sei, bestimmte Belege beim Finanzamt einreichen zu können. Diese Problematik betreffe viele alte Menschen. Sie regt an, von der Zinserhebung für zurückliegende Jahre abzusehen und die „Generation des Wiederaufbaus“ generell steuerfrei zu stellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist die Vorgehensweise des Finanzamtes Bad Segeberg nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat die umfangreiche Stellungnahme des Finanzministeriums zu dem Steuerfall zur Kenntnis genommen. Das Ministerium führt darin insbesondere aus, dass die steuerliche Erfassung von Renten mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 nach Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts grundlegend geändert worden sei. Der Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung der gesetzlichen Renten habe unter anderem dazu geführt, dass mehr Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben müssten und es für sie möglicherweise auch zu einer Einkommensteuerzahllast komme. Über die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes hätten Bund und Länder in vielfältiger Weise, auch durch Verbreitung über die Medien, informiert.

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Besteuerung sei das sogenannte Rentenbezugsmitteilungsverfahren eingeführt worden. Die Versorgungsträger hätten der Finanzverwaltung jährlich bis zum 1. März des Folgejahres eine Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln, aus der sich unter anderem Name und Geburtsdatum des Leistungsempfängers sowie der Jahresbetrag der Rente ergäben. Aufgrund einer Verzögerung sei dieses Verfahren erst zum 1. Oktober 2009 gestartet worden. Allein für die Veranlagungsjahre 2005 bis 2008 seien rund 130 Mio Rentenbezugsmitteilungen im Jahr 2010 an die Finanzämter übermittelt worden. Die Landesfinanzbehörden werteten seither diese Mitteilungen aus.

Zum petitionsgegenständlichen Steuerfall hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass den Einsprüchen abgeholfen worden sei. Von den nachgereichten Steuererklärungen sei nur geringfügig abgewichen worden. Insbesondere seien steuermindernde Tatsachen in vollem Umfang berücksichtigt worden, soweit dies rechtlich möglich gewesen sei.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Besteuerung der Rente des Vaters der Petentin, die nur zur Hälfte der Besteuerung unterlag, den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Diese wurden, wie oben dargelegt, aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom Bundesgesetzgeber erlassen.

Soweit die Petentin anregt, von der Zinserhebung für zurückliegende Jahre abzusehen, kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petition abgeben. Die in Rede stehenden Nachzahlungszinsen beruhen auf der Vorschrift des § 233 Abgabenordnung. Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen des Finanzamtes. Auch der Petitionsausschuss ist an die rechtlichen Vorgaben gebunden und kann sich daher nicht für eine davon abweichende Vorgehensweise des Finanzamtes aussprechen. Für eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen kann sich der Petitionsausschuss ebenfalls nicht aussprechen, da sie der Regelungskompetenz des Bundes unterliegen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Die Petentin erhält die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.

8 **L2120-18/574**  
**Flensburg**  
**Arbeits- und Tarifrecht;**  
**Bewährungsaufstieg**

Die Petenten sind Personalratsmitglieder im Bereich der Landespolizei. Sie beanstanden, dass ihrer Kollegin der Bewährungsaufstieg von der Entgeltgruppe 5 in die Entgeltgruppe 6 verwehrt sei. Sie habe vor der Geburt ihrer Kinder als Beschäftigte in einem polizeilichen Geschäftszimmer gearbeitet und die Tätigkeit nach der Erziehungszeit ihrer Kinder fortgeführt. Insgesamt habe die Kollegin über zwölf Jahre als Beschäftigte in einem Geschäftszimmer gearbeitet, deutlich mehr als die für den Bewährungsaufstieg geforderten neun Jahre. Die Regelungen benachteiligten Familien, insbesondere Mütter, die für ihre Kinder zuhause blieben. Sie bitten den Petitionsausschuss, sich für eine familienfreundlichere Lösung einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten und ihrer Kolleginnen und Kollegen einsetzen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Finanzministerium führt aus, dass mit der Umstellung auf das neue Tarifrecht der Länder im Jahre 2006 mit den Gewerkschaften die Abschaffung der Bewährungs-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege für aus dem alten Bundes-Angestellentarifvertrag-Recht vereinbart worden sei. Gleichzeitig seien im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ-Länder) Besitzstandsregelungen zur Sicherung noch nicht vollzogener Aufstiege für eine bestimmte Zeit, zunächst bis 31. Oktober 2008 und letztendlich verlängert bis zum 31. Oktober 2012, getroffen worden.

Das Finanzministerium hebt hervor, dass es somit insgesamt sechs Jahre nach Inkrafttreten des neuen Tarifrechts möglich gewesen sei, im alten Recht begonnene Aufstiege zu vollenden. Selbst nach Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 sei diese Möglichkeit noch für zehn Monate eröffnet worden, obwohl die Tarifreform damit ihren Abschluss gefunden habe.

Das Finanzministerium weist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar darauf hin, dass eine derart umfassende Neuregelung eines Tarifwerks, das für circa 700.000 Beschäftigte unmittelbar gelte, ohne Stichtagsregelung unmöglich sei. Dass dabei für die Beschäftigten Vorteile wie Nachteile entstünden, liege in der Natur der Sache. Stichtage zur Regelung einer Vielzahl von abstrakten Fallgestaltungen seien in der Rechtsprechung höchststrichterlich anerkannt.

Das Finanzministerium räumt ein, dass es trotz der dargestellten außergewöhnlich langen Übergangsregelungen insbesondere bei langen Beurlaubungszeiten Fälle geben werde,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2120-18/590</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Einkommensteuer</b>	<p>bei denen sich die Stichtagsregelung nachteilig auswirke. Dies sei bei der von der Petition Begünstigten der Fall gewesen. Es sei nachvollziehbar, dass die betroffenen Beschäftigten mit Unverständnis reagierten.</p> <p>Das Finanzministerium bittet zu berücksichtigen, dass die von der Petition Begünstigte aufgrund der für sie gültigen tarifvertraglichen Regelungen die Möglichkeit gehabt habe, circa 13 Jahre aus familiären Gründen bei Erhaltung ihres Arbeitsplatzes beurlaubt zu werden. Dies dürfte in anderen Tarifverträgen keine Selbstverständlichkeit sein.</p> <p>Das Finanzministerium kann der Petition aus tarifrechtlicher Sicht nicht abhelfen. Für den Petitionsausschuss besteht im Bereich des Tarifvertragsrechts kein Spielraum, regelnd einzugreifen.</p> <p>Die Petentin wendet sich dagegen, dass ehrenamtliches unentgeltliches Engagement einkommensteuerrechtlich nicht hinreichend genug gewürdigt werde. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer unentgeltlich ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit könnten nach geltendem Recht nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden. Selbst wenn ein Ehrenamt nicht mit Einnahmen verbunden sei, sollten nach Ansicht der Petentin Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesem Engagement stünden, als Werbungskosten im Sinne des § 9 Einkommensteuergesetz berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Das Finanzministerium führt aus, dass Aufwendungen nach der Systematik des geltenden Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur berücksichtigt werden könnten, wenn sie, verkürzt ausgedrückt, in einem Zusammenhang mit Einnahmen stünden, die im Rahmen einer der im Einkommensteuergesetz normierten Einkunftsarten erzielt würden. Das Bundesverfassungsgericht habe dem Gesetzgeber einen gewissen Spielraum bei der Ausgestaltung von Abzugstatbeständen eingeräumt, messe diese aber an dem Grundsatz der Folgerichtigkeit, also insbesondere an der Systematik.</p> <p>Das Finanzministerium legt dar, dass vor diesem Hintergrund nach der derzeitigen Rechtslage Aufwendungen, die durch die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes veranlasst seien, in der Regel nicht als Werbungskosten oder Betriebskosten abgezogen werden könnten (vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 19. Juli 2005, Az: VI B 175/04, BFH/NV 2005, 2000). Jedoch könnten einem Steuerpflichtigen, der hauptberuflich als Arbeitnehmer tätig sei, im Zusammenhang mit der unentgeltlichen (ehrenamtlichen) Ausübung einer Nebentätigkeit erwachsene Aufwendungen als mittelbare Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Haupttätigkeit abgezogen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Anerkennung dieser Kosten als Werbungskosten allerdings</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L2120-18/597</b> <b>Lübeck</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>an sehr enge Kriterien gebunden sei. Bei Pensionären gehöre insbesondere die Betreuung von Nachwuchskräften und die Mitarbeit in Fachgremien nicht mehr zu den Dienstobliegenheiten des sich im Ruhestand befindlichen Beamten. Eine Berücksichtigung der Aufwendungen nach § 9 Einkommensteuergesetz komme daher nicht in Betracht. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von der Petentin genannten Aufwendungen deshalb in den Bereich der einkommensteuerrechtlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen nach § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz einzuordnen sind und die Vorgehensweise des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss möchte das Ehrenamt fördern. Die Petition wird daher der Landesregierung zur Erwägung überwiesen. Zudem beschließt der Petitionsausschuss, die Petition auch dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.</p> <p>Der Petent ist Landesbeamter. Er wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Hinausschieben des Ruhestandes gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 2 Landesbeamtengesetz um acht Monate. Der Widerspruchsbescheid enthalte hinsichtlich des „dienstlichen Interesses“ lediglich eine pauschale Begründung. Zudem seien ihm die darin enthaltenen negativen Ausführungen zu seinen Leistungen bisher nicht zugetragen worden. Nach dem zwischenzeitlichen Eintritt in den Ruhestand macht der Petent Schadensersatzansprüche geltend.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis hat der Ausschuss der Petition nicht abhelfen können.</p> <p>Im Petitionsverfahren hat sich eine offensichtliche Rechtswidrigkeit der petitionsgegenständlichen Entscheidung nicht ergeben. Zu diesem Ergebnis ist auch das vom Petenten im Rahmen eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung angerufene Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 28. Oktober 2013 gekommen. Damit ist in der Sache eine gerichtliche Entscheidung ergangen, die der Petitionsausschuss aufgrund der Unabhängigkeit der Rechtsprechung aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der petitionsgegenständliche Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Finanzministeriums nach Rücknahme seiner ebenfalls beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht eingereichten Klage bestandkräftig geworden ist. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Beschluss zum Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ausgeführt, dass der Petent keine materiell rechtlichen Ansprüche auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die allgemeine Altersgrenze hinaus habe.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum, dem Finanzministerium die Leistung von Schadensersatz zu empfehlen. Hin-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wäre dem Petenten zudem anheim zu stellen, diese auf dem Gerichtsweg geltend zu machen. Vor dem Hintergrund, dass der Petent den Verwaltungsrechtsweg nicht ausgeschöpft hat, weist der Petitionsausschuss jedoch darauf hin, dass er nach Auffassung des Finanzministeriums Schadensersatzansprüche aus Amtshaftung gegen das Land Schleswig-Holstein nicht erfolgreich erheben können.</p> <p>Sofern der Petent eine bewusste Verschleppung des Verfahrens moniert, haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben. Der ablehnende Bescheid hinsichtlich seines Antrags auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ist innerhalb von drei Monaten ergangen. Die Bescheidung seines Widerspruchs durch das Finanzministerium erfolgte innerhalb von zwei Monaten. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist eine zügige Bescheidung von Anträgen und Widersprüchen generell wünschenswert. Rechtsverstöße hinsichtlich der Bearbeitungsdauer hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Die Betroffenheit des Petenten hinsichtlich der Ausführungen zu seinen Leistungen im Widerspruchsbescheid ist vor dem Hintergrund seiner Darstellungen im Petitionsverfahren nachvollziehbar. Die unterschiedlichen Sichtweisen von Petent und Dienststelle sind im Petitionsverfahren ausführlich dargelegt worden. Inwieweit die betreffenden Ausführungen im Widerspruchsbescheid eventuell auch entbehrlich gewesen sein könnten, lässt der Petitionsausschuss dahingestellt sein. Durch Rücknahme der Klage hat der Widerspruchsbescheid Bestandskraft erlangt.</p>
11	<p><b>L2120-18/751</b> <b>Plön</b> <b>Besoldung, Versorgung;</b> <b>Ruhegehaltssatz</b></p>	<p>Der Petent ist Steuerbeamter. Er führt aus, er sei schwerbehindert und beabsichtige, ab September 2014 in den vorzeitigen Ruhestand zu gehen. Er hat als Grundlage seiner Entscheidung am 31. Januar 2013 einen Antrag auf Auskunft im Rahmen der Amtshilfe auf Berechnung des zu erwartenden Ruhegehaltssatzes zum 1. September 2014 und 1. September 2015 gestellt. Der Petent beanstandet die lange Bearbeitungsdauer beim Finanzverwaltungsamt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss dem Petenten nur teilweise weiterhelfen.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass in Kürze eine Umstellung der Bezügezahlungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Schleswig-Holstein auf ein neues IT-Verfahren erfolge. Die Verfahrensumstellung führe beim Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein in den nächsten Monaten zu erheblichen Mehrbelastungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber unterrichtet, dass es aus diesem Grunde in dieser Zeit nicht möglich ist, Auskünfte oder Versorgungsanwartschaften (fiktive Festsetzung) für die Personaldienststellen zu bearbeiten.</p> <p>Auf der Homepage des Finanzministeriums Schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Holstein wurde daher unter der Rubrik „Besoldung, Versorgung, Beihilfe und Tarifrecht“->“Versorgungsrecht“ ein Link zum Versorgungsrechner des Landes Nordrhein-Westfalen installiert (siehe auch:

[www.beamtenversorgung.nrw.de/work-frame.htm](http://www.beamtenversorgung.nrw.de/work-frame.htm)).

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass hierzu ein Erlass vom 10. Dezember 2013 ergangen sei, in dem auch Informationen zur Bedienung des Versorgungsrechners, insbesondere bei einem Antragsruhestand aufgrund einer Schwerbehinderung, ergangen seien.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Umstellung auf die neue Software zu Servicebeeinträchtigungen beim Finanzverwaltungsamt führt. Er kann die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes aufgrund der besonderen Situation nicht beanstanden. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, seinen Ruhegehaltssatz mittels dem zur Verfügung stehenden Versorgungsrechner des Landes Nordrhein-Westfalen zu ermitteln. Er stellt ihm den Erlass des Finanzministeriums vom 10. Dezember 2013 zu seiner Hilfestellung zur Verfügung. Sollte der Petent ergänzende Fragen zur Bedienung des Versorgungsrechners haben, kann er sich jederzeit an die auf dem Erlass im Kopf angegebene Telefonnummer an das Finanzministerium wenden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass diese Lösung nur vorübergehender Art sein sollte. Er geht davon aus, dass das Finanzverwaltungsamt zu einer zügigen Bearbeitung der Amtshilfeersuchung nach Umstellung des IT-Verfahrens zurückkehrt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- 1 **L2123-18/522**  
**Steinburg**  
**Verkehrswesen;**  
**Netzausschreibung**

Der Petent möchte erreichen, dass in der Ausschreibung des Netzes West für die Jahre 2015-2035 für beide Fahrtrichtungen der verbindliche stündliche Halt der Marschbahn in Glückstadt festgeschrieben wird. Sollten die aktuellen Pläne der Landesregierung umgesetzt werden, müssten unzählige Pendler nach Hamburg und Umgebung, nach Itzehoe und nach Glückstadt selbst deutlich längere Fahrtszeiten in Kauf nehmen. Stark negative Auswirkungen gäbe es unter anderem in den Bereichen Schülerverkehr nach Itzehoe und Elmshorn, direkte Rückfahrtmöglichkeiten für Teilzeitbeschäftigte, Tourismus, Stadtentwicklung und Auslastung der Züge.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die von 6001 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet worden ist, auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der von ihm eingereichten Unterlagen umfassend geprüft und intensiv in mehreren Sitzungen beraten. Darüber hinaus hat der Petent die Gelegenheit erhalten, sein Anliegen dem Petitionsausschuss in einer Anhörung ausführlich darzulegen und in diesem Rahmen mit dem Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein zu erörtern.

Im Ergebnis seiner Beratungen bittet der Petitionsausschuss das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie den Wirtschafts- und den Finanzausschuss des Landtages, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit den finanziell machbaren Rahmen auszuschöpfen und das technisch Machbare – ohne dass es zu Einschränkungen für andere Bahnhalte kommt – umzusetzen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Marschbahn nach der Neuvergabe des Netzes West für die Jahre 2015 bis 2025 wieder in beide Richtungen stündlich in Glückstadt halten wird. In eine Prüfung des technisch Machbaren sollten unter anderem zielführende Fahrplanänderungen und notwendige Bahnsteigverlängerungen mit einbezogen werden.

- 2 **L2123-18/621**  
**Rheinland-Pfalz**  
**Verkehrswesen;**  
**Fahrlehrerprüfung**

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz zugeleitet. Der Petent führt Beschwerde gegen Mitarbeiter des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein. Durch die aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen nicht erfolgte Zulassung zur Prüfung für den Fahrlehrerschein A sei ihm ein hoher Schaden durch Verdienstauffälle und den Verlust des Arbeitsplatzes entstanden. Diesen Schaden möchte er durch die Erstattung der Kosten für den Erwerb des Fahrlehrerscheins ausgeglichen haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Dieses hat zu seiner Prüfung eine Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, die unter Beteiligung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg, Fahrerlaubnisbehörde, erfolgt ist, beigezogen. Im Ergebnis kann der Ausschuss dem Anliegen des Petenten nach Aufschiebung der Pfändung und finanzieller Entschädigung nicht förderlich sein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorgehensweise im Fall des Petenten nicht zu beanstanden sei. Es führt aus, dass der Gesetzgeber nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Fahrlehrergesetz für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis verlange, dass der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis innerhalb der letzten drei Jahre zum Fahrlehrer ausgebildet worden sei. Es bestehe keine rechtliche Möglichkeit, von dieser Frist eine Ausnahme zuzulassen. Die Ausnahmegvorschrift des § 32 Fahrlehrergesetz beziehe sich ausdrücklich nur auf die Möglichkeit der Anerkennung eines anderen Ausbildungsweges und nicht auf eine Fristverlängerung. Dies beruhe auf der Wertung des Gesetzgebers, dass nach dem Zeitablauf von drei Jahren zu erwarten sei, dass die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerber nicht mehr ausreichend vorhanden oder inzwischen veraltet seien. Daher sei nach dem Zeitablauf eine neue Ausbildung zwingend erforderlich. Dementsprechend sei der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis dafür verantwortlich, sich zeitgerecht nach der Ausbildung um eine Fahrlehrerlaubnis zu bemühen und die für die Erlaubnis notwendigen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

Das Ministerium stellt fest, dass der Petent sich eher am Ende der Drei-Jahres-Frist, die am 10. Juli 2012 abgelaufen sei, um seine Fahrlehrerlaubnis bemüht habe. Der notwendige Nachweis der Fahrpraxis sei erst am 19. Juni 2012 vorgelegt worden, sodass erst zu diesem Zeitpunkt ein vollständiger Antrag vorgelegen habe. Daher habe das notwendige Prüfungsverfahren erst zu diesem Zeitpunkt eingeleitet werden können. Die Zulassung sei am 25. Juni 2012 erfolgt und am 27. Juni 2012 beim Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr eingegangen. Dieser macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass eine Terminierung, die Einladung aller Beteiligten (der Prüfungsausschuss besteht aus einem Pädagogen, einem Fahrlehrer, einem amtlich anerkannten Sachverständigen und dem Vorsitzenden) und die Durchführung der Prüfung innerhalb von knapp zwei Wochen bis Fristablauf schon aus diesem Grund nicht hätte stattfinden können.

Im Verlauf des Verfahrens habe sich ergeben, dass die Prüfung erst nach dem Ende der Frist hätte stattfinden können. Vor diesem Hintergrund sei die Zulassung zur Fahrlehrerprüfung nach § 4 Fahrlehrergesetz zurückgenommen worden.

Das Ministerium weist darauf hin, dass aufgrund des entstehenden Verwaltungsaufwandes und aus Kostengesichtspunkten keine Prüfungen für Einzelpersonen oder mit kurzfristiger Terminierung stattfinden könnten. Es fänden jedoch mehrmals im Jahr Prüfungen statt, sodass ein Ablegen der Prüfung innerhalb der Drei-Jahres-Frist möglich sei.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass vor dem Hintergrund,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L2123-18/767</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Verkehrswesen;</b> <b>Regionalbahn</b>	<p>dass auch dem Kreis nicht bekannt war, dass vor Ablauf der Frist kein Prüfungstermin mehr stattfinden konnte, das entsprechende Wissen beim Petenten nicht vorausgesetzt werden kann. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass dem Petenten kein Nachteil daraus entstehen darf, dass zwischen der Zulassung zur Fachkundeprüfung und dem Ablauf der Frist für die Erteilung einer Fahrlehrererlaubnis keine Fahrlehrerprüfung geplant war. Er ist der Meinung, dass die Frist bis zum nächstmöglichen Termin einer Fahrlehrerprüfung ruhen muss.</p> <p>Um Irritationen im Rahmen des Prüfungsverfahrens vorzubeugen, hält es der Petitionsausschuss für sinnvoll, dass die für die Zulassung zur Fahrlehrerprüfung zuständigen Fahrerlaubnisbehörden nach Festsetzung der Prüfungstermine zeitnah über diese informiert werden. Er bittet daher das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr den vorliegenden Beschluss zuzuleiten.</p> <p>Darüber hinaus bittet der Petitionsausschuss den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu prüfen, ob solche Härtefälle durch eine Änderung im Fahrlehrergesetz in Zukunft vermieden werden können.</p> <p>Der Petent beschwert sich über ungleiche Beförderungsbedingungen auf der Strecke Flensburg-Hamburg im Vergleich mit der Strecke Kiel-Hamburg beziehungsweise Lübeck-Hamburg. Die im Schleswig-Holstein-Express eingesetzten Züge seien unkomfortabler. Immer wieder würden Wagons für den Regional-Express eingesetzt, die sonst in der Regionalbahn üblich seien. Der Fahrkomfort sei dann nochmals deutlich verschlechtert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis sieht er derzeit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Das Verkehrsministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass Leistungen im Schienenpersonennahverkehr durch die landesweite Verkehrsservice-Gesellschaft mbH im Auftrag des Landes ausgeschrieben würden. Um handhabbare Netzgrößen zu gewährleisten und unterschiedlichen Anbietern eine Marktteilnahme zu ermöglichen, erfolgten Ausschreibungen sukzessive in Teilnetzen. Hierdurch könne ein angemessenes Qualitätsniveau zu vertretbaren Kosten erreicht werden. Aus der sukzessiven Ausschreibung ergebe sich aber auch, dass auf den verschiedenen Relationen die Fahrzeuge unterschiedlich alt seien.</p> <p>Die Deutsche Bahn habe zum Ende 2002 das Fernverkehrsprodukt „Interregio“ zwischen Flensburg und Hamburg eingestellt. Daraufhin habe das Land die Nahverkehrsleistungen qualitativ und quantitativ aufgestockt. Seit Ende 2005 fahre die DB Regio, Regionalbahn Schleswig-Holstein im Auftrag des Landes die Verkehrsleistung unter dem Produktnamen „Schleswig-Holstein-Express“ mit modernisierten ehemali-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen Interregio-Wagen. Der nächste Verkehrsvertrag mit der Regionalbahn sehe für die Strecke Flensburg-Hamburg ab Dezember 2014 den Einsatz moderner Doppelstock-Triebwagen vor. Bedauerlicherweise müsse die bestehende Fahrzeugflotte darüber hinaus vorübergehend weitergehend genutzt werden, da sich die Auslieferung der neuen Fahrzeuge um voraussichtlich anderthalb Jahre verzögere. Solche Lieferverzögerungen bei Neufahrzeugen stellten in der Bahnbranche derzeit bedauerlicherweise keine Seltenheit dar. Die Wagen des Schleswig-Holstein-Express wiesen nicht alle die bei heutigen Neufahrzeugen vorhandenen Komfortmerkmale auf. Sie kämen fahrplanbedingt nur jeden dritten Tag nach Kiel, wo geplante und auch ungeplante Instandhaltungsarbeiten durchgeführt würden. Gelegentlich müsse auch ein schadhafter Wagen aus dem Zugverband zwecks Reparatur entnommen werden. Um Einschränkungen hinsichtlich der Sitzplatzkapazitäten zu vermeiden, werde bei Fehlen eines gleichwertigen Ersatzwagens ein Wagen anderer Bauart eingesetzt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im vergangenen Jahr nach Kollisionen an Bahnübergängen sowie aufgrund von Brandstiftung mehrere Monate mehrere Steuerwagen gefehlt hätten.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass den Fahrgästen auf der Relation Flensburg-Hamburg mit dem Einsatz der neuen Doppelstock-Triebwagen das landesweit modernste Fahrzeugmaterial zur Verfügung stehen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

1 **L2123-18/521**  
**Ostholstein**  
**Maßregelvollzug;**  
**Verlegung**

Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Anliegen, eine Geschlechtsumwandlung zur Frau einzuleiten. Er wünsche, als angehende Frau in die Forensik für Frauen oder hilfsweise in eine andere forensische Klinik verlegt zu werden. Das Klinikum verweigere jedoch die erbetenen Maßnahmen. Darüber hinaus möchte er weniger Medikamente erhalten, weil er durch die Einnahme über 40 kg Übergewicht habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, der Bitte des Petenten nach Unterstützung nachzukommen. Im Rahmen seiner Prüfung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung erbetenen Stellungnahme des forensischen Klinikums, in dem sich der Petent derzeit befindet, hat er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen hinsichtlich der Ablehnung des Wunsches nach Geschlechtsumwandlung festgestellt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Ansicht der Ärzte des Klinikums der Wunsch des Petenten als Symptom seiner Erkrankung zu sehen sei. Der Wunsch trete lediglich phasenweise auf. Es liege keine Transsexualität vor, die eine Erörterung einer geschlechtsangleichenden Operation erlaube, sodass auch anderweitige Maßnahmen wegen der fehlenden medizinischen Indikation nicht infrage kämen. Dementsprechend könne die von dem Petenten begehrte Verlegung in eine Maßregelvollzugseinrichtung für Frauen oder für Männer mit Transsexualität nicht unterstützt werden. Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu dem anderen Geschlecht obliege nach dem „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ dem zuständigen Amtsgericht und erfolge nach Einholung zweier Gutachten von voneinander unabhängig tätig werdenden, besonders geeigneten Sachverständigen.

Weiterhin wird ausgeführt, dass das Übergewicht des Petenten nicht ausschließlich auf die Medikation zurückzuführen sei. Maßgeblich sei seine hochkalorische Ernährung bei gleichzeitig zu wenig bis keiner Bewegung. Diese Zusammenhänge und die möglichen Alternativen durch eine Aufnahme von sportlichen Aktivitäten seien dem Petenten bisher allerdings erfolglos erläutert worden.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss nicht in der vom Petenten gewünschten Weise tätig werden. Er stellt fest, dass nach § 16 Maßregelvollzugsgesetz die oberste Landesgesundheitsbehörde eine Besuchskommission bestellt, die die Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen vertritt. Der Ausschuss verweist den Petenten darauf, dass am 17. Februar 2014 ein Besuch der Kommission in der Einrichtung stattfinden wird, in der er untergebracht ist. Sollte er Interesse an einer Teilnahme ha-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ben, kann er sich bei der Stationsleitung auf eine Liste setzen lassen. Hier bietet sich ihm die Gelegenheit, sein Anliegen vorzubringen. Weitere Termine für das laufende Jahr sind noch nicht festgelegt.

2 **L2123-18/561**  
**Niedersachsen**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Hospizversorgung**

Der Petent, der in Niedersachsen wohnt, begehrt eine Änderung der Rahmenvereinbarung für stationäre Hospize zwischen Krankenkassen und Hospizverband dahingehend, dass die Befristung der zeitlichen Aufenthaltsdauer aufgehoben wird. Es dürfe nicht sein, dass sterbenskranke Menschen bei einer nicht gewährten palliativmedizinischen Weiterversorgung aus dem Hospiz entlassen werden. Sie seien aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage, sich juristisch dagegen zu wehren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis stellt er fest, dass derzeit kein parlamentarischer Handlungsbedarf besteht.

Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass eine gute Pflege und Begleitung für schwerkranke und sterbende Menschen in Schleswig-Holstein erklärtes Ziel der Regierungspolitik sei. Menschen in der letzten Lebensphase sollten darauf vertrauen können, dass sie Pflege, Geborgenheit, Fürsorge und Zuwendung erhalten. Ihre Wünsche und Bedürfnisse sollten wahrgenommen und respektiert werden. Sie sollten in Würde und Selbstbestimmung sterben können. Voraussetzung für einen menschlich und fachlich angemessenen Umgang mit Sterbenden und unheilbar kranken Menschen sei eine angemessene, flächendeckende Versorgungsstruktur mit vielfältigen, differenzierten und ortsnahen Angeboten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es in Schleswig-Holstein zurzeit mehr als 40 ambulante Hospizinitiativen gebe. Darüber hinaus seien sechs stationäre Hospize, sechs Palliativstationen und neun überregional arbeitende Palliative Care Teams im Bereich der Versorgung schwerkranker und sterbender Menschen tätig.

Um eine gute Versorgungssituation zu erreichen, arbeite die Landesregierung seit Jahren eng mit dem Hospiz- und Palliativverband Schleswig-Holstein zusammen. Auf Nachfrage werde von diesem keine Notwendigkeit gesehen, eine Änderung der Rahmenvereinbarungen im Hinblick auf die Verweildauer in stationären Hospizen in Schleswig-Holstein anzustreben. Die ohne Prüfung gewährte Verweildauer der Patientinnen und Patienten von zunächst vier Wochen werde in Schleswig-Holstein in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht erreicht. Auch bei begründeten Verlängerungsanträgen träten keine Probleme mit den Kostenträgern auf.

Eine Anfrage des Sozialministeriums an die Krankenkassen habe ergeben, dass die Zahlen der Hospizentlassungen sehr gering seien und allgemein statistisch nicht erfasst würden. Die Gründe für den Abbruch der Hospizbehandlung seien sehr individuell und könnten nur im Einzelfall geprüft wer-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den.

Im Jahr 2012 hätten zehn Personen vorzeitig das Hospiz verlassen; darunter seien drei Kinder gewesen. In der palliativmedizinischen Versorgung von Kindern sei es üblich, dass Kinder aus familiären Gründen nur zeitweise in Hospizen versorgt werden müssten. Auch sei zu vermuten, dass durch die vorhandene flächendeckende spezialisierte ambulante Palliativversorgung in Schleswig-Holstein eine stationäre Versorgung durch eine vom Patienten erwünschte ambulante Versorgung in der Häuslichkeit hätte ersetzt werden können. Das Sozialministerium konstatiert, dass weder aus Sicht der Krankenkassen noch vonseiten des Hospiz- und Palliativverbandes Schleswig-Holstein eine Problemlage gesehen werde. Eine gute Vernetzung der Kostenträger und Leistungserbringer Sorge darüber hinaus dafür, dass Problemlagen zeitnah erörtert würden. Daher werde für Schleswig-Holstein keine Notwendigkeit gesehen, eine Änderung der Rahmenvereinbarung im Hinblick auf die Verweildauer von Patienten anzustreben.

Angesichts der demografischen und medizinischen Entwicklung begrüßt der Petitionsausschuss, dass die Landesregierung es als ihre Aufgabe ansieht, das Hospizangebot weiterzuentwickeln.

**3 L2123-18/615  
Rendsburg-Eckernförde  
Kinder- und Jugendhilfe**

Die Petentin begehrt, dass ihrem geschiedenen Mann das Sorgerecht für den gemeinsamen Sohn wieder entzogen wird. Aufgrund des Gesundheitszustandes ihres Exmannes könne dieser nicht ausreichend für das Kind sorgen. Dessen schulische Leistungen hätten stark nachgelassen. Sie kritisiert das zuständige Jugendamt, das die von ihr gesehene Kindeswohlgefährdung nicht bestätige, und fühlt sich ungerecht behandelt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte intensiv geprüft und zu seiner Beratung zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung eingeholt. Dieses hat seinerseits das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mehrfach beteiligt. Im Ergebnis hat der Ausschuss ebenso wie das Sozialministerium anhand der ihm vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, die eine Herausnahme des Kindes aus dem Haushalt des Vaters erfordert. Der Vorwurf der Petentin, die Arbeit der Familienhilfe sei unprofessionell und diene nicht dem Wohl ihres Sohnes, hat sich im Rahmen der Prüfung nicht bestätigt. Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass die betroffene Familie dem Jugendamt seit Mai 2012 bekannt sei. In den Beratungsgesprächen durch das Jugendamt sei deutlich geworden, dass eine gemeinsame Sicht der Eltern auf die Bedürfnisse des gemeinsamen Sohnes und damit eine Vermittlung zwischen den Eltern nicht möglich sei. Der Sohn der Petentin lebe seit April 2012 beim Vater. Seit dem 9. Oktober 2012 werde eine sozialpädagogische Familienhilfe eingesetzt. Bedauerlicherweise unterstütze die Petentin den Einsatz der Familienhilfe nicht und lehne diesen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>weiterhin ab. Damit diese Verweigerung nicht zu einer Beendigung der Hilfe führt, sei die Zustimmung durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt worden. Der Kindesvater sei bestrebt, seine Defizite in der Erziehung auszugleichen und arbeite verlässlich mit der Familienhilfe zusammen. Erste Erfolge seien erkennbar.</p> <p>Nach Einschätzung des Jugendamtes leide der Sohn der Petentin unter dem Streit der Eltern. Dieser Konflikt belaste ihn emotional sehr. Die Auseinandersetzungen hätten auch Auswirkungen auf seine schulische Situation. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sohn bei seinem Vater wohnen bleiben möchte.</p> <p>Nach Auffassung des Jugendamtes sei die Kommunikation zwischen beiden Elternteilen abwertend und von Vorwürfen geprägt. Angebote zu einer konstruktiven Kommunikation seien von der Petentin immer wieder abgelehnt worden. Sie sei auf diese Problematik mehrfach hingewiesen worden. Der Ausschuss hält es ebenso wie das Jugendamt für wichtig und wünschenswert, dass beide Elternteile zum Wohle des Kindes besser miteinander kommunizieren und so ein Kontakt zwischen der Petentin und ihrem Sohn wieder hergestellt werden kann.</p> <p>Dieser lehne derzeit den Umgang mit seiner Mutter ab, da die letzten Kontakte von Auseinandersetzungen geprägt gewesen seien. Die Familienhilfe arbeite mit ihm daran, wie von seiner Seite der Kontakt mit der Mutter positiv gestaltet werden könne. Sie hat jedoch nicht die Möglichkeit, einen Kontakt gegen den Widerstand des Sohnes zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Kindesvater durch das Jugendamt weiterhin die notwendige Unterstützung erhält, die vorrangig der Entwicklung und dem Wohlbefinden des Kindes dienlich ist.</p>
4	<p><b>L2123-18/640</b> <b>Brandenburg</b> <b>Soziale Angelegenheit</b></p>	<p>Der Petent führt Beschwerde gegen das Landesamt für soziale Dienste, Außenstelle Lübeck, das seiner Bitte nach Auskunft hinsichtlich der Behauptung, die Bundesrepublik Deutschland habe der Witwe des ehemaligen Chefs des nationalsozialistischen Sicherheitsdienstes, Reinhard Heidrich, die Pension einer Generalswitwe gezahlt, nicht nachgekommen sei. Er hält diese Behauptung für unwahr und möchte das mit einem Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift richtigstellen und belegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beigezogen.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass das schleswig-holsteinische Landessozialgericht mit Urteil vom 27. Juni 1958 den Anspruch der Witwe Reinhard Heidrichs und der Waisen auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz bejaht habe. Der Petent habe ein Auskunftersuchen an das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein gerichtet hinsichtlich des Vorhandenseins der Versorgungsakte beziehungsweise eines möglichen anderen Ortes der Archi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vierung. Er habe um eine Kopie des ersten Bescheides nach dem Urteil sowie die Mitteilung über das Ende der Zahlungen nachgefragt. Darüber hinaus habe er weitere Informationen begehrt. Im Ergebnis habe der Petent wissen wollen, in welcher Höhe Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz an die Witwe des Reinhard Heidrich gezahlt worden seien.

Dieses Auskunftersuchen habe das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, insbesondere unter Hinweis auf das Sozialgeheimnis, abgelehnt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Landesamt hierbei nicht geprüft habe, ob eine Verwaltungsakte dort überhaupt existiere. Die Recherchen des Ministeriums im Rahmen des Petitionsverfahrens hätten ergeben, dass im Landesamt eine solche Akte nicht mehr vorhanden sei. Die darauf erfolgte Nachfrage beim Landesarchiv Schleswig-Holstein habe zu demselben Ergebnis geführt. Die Auskunft des Landesarchivs stelle klar, dass es ebenfalls nicht im Besitz einer entsprechenden Verwaltungsakte sei. Die Akte sei offenbar nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet worden. Das Sozialministerium kommt zu dem Schluss, dass unabhängig von einer möglichen datenschutzrechtlichen Problematik dem Wunsch des Petenten aufgrund dieser Fakten nicht entsprochen werden könne.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dem Petenten bei der Beantwortung seiner Fragen nicht weiterhelfen zu können.

5 **L2123-18/659**  
**Nordrhein-Westfalen**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Hilfe für Behinderte**

Die Petition war ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet und wurde von diesem den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Der Petent setzt sich für die Schaffung eines eigenständigen Bundesleistungsrechts für behinderte Menschen ein. Darüber hinaus möchte er, dass die Kosten für die notwendigen Hilfen für Menschen mit Behinderung unabhängig von Einkommen und Vermögen vollständig von den zuständigen Kostenträgern übernommen werden. Personen, die beispielsweise in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, sollten einen Anspruch auf Einkommen haben, das ihnen die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben so sichere, dass niemals Sozialhilfe in irgendeiner Form notwendig werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ihm vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesene Petition zur Stellungnahme an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung weitergeleitet. Die Beratung des Ausschusses ist auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der vorliegenden Stellungnahmen des Sozialministeriums und einem von diesem vorgelegten Beschluss der 90. Arbeits- und Sozialministerkonferenz aus dem Jahr 2013 erfolgt.

Das Sozialministerium führt aus, dass der Petent – wie bereits in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages deutlich wird – Aspekte anspreche, die ganz überwiegend Gegenstand der aktuellen Diskussion in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz über ein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L2123-18/691</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Aus- und Weiterbildung;</b> <b>Anerkennung als Fachkraft</b>	<p>Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung seien. Auf Bitten des Petitionsausschusses hat das Sozialministerium zu den Ergebnissen der 90. Sitzung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz ergänzend Stellung genommen. Der dort gefasste Beschluss zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und zur Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes mit einem Teilhabegeld für Menschen mit Behinderung liegt dem Petitionsausschuss vor. Der Ausschuss stellt dem Petenten diesen Beschluss zur näheren Information zur Verfügung. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Länder in dem Beschluss den Bund erneut auffordern, die Kosten der Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu übernehmen. Er stimmt zu, dass nicht zuletzt vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention eine inhaltliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe notwendig und es nicht mehr zeitgemäß ist, Menschen mit Behinderung auf das System der Sozialhilfe zu verweisen. Auch weist das Sozialministerium darauf hin, dass der im Entwurf vorliegende Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die Verabredung enthalte, ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) zu erarbeiten. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Bund mit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen wird. Dem inzwischen vorliegenden Koalitionsvertrag ist zu entnehmen, dass die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden sollen. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes werde mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von 1 Milliarde Euro pro Jahr begonnen. Die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe werde zugunsten der Menschen mit Behinderung so geregelt, dass keine neue Ausgabendynamik entstehe. Im Rahmen der Erarbeitung eines Bundesleistungsgesetzes werde die Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft. Die Koalition bekräftigt ihre Absicht, Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herauszuführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiter zu entwickeln. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diese Weiterentwicklung im Sinne des Petenten ist.</p> <p>Die Petentin möchte erreichen, dass sie aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung zur Arzthelferin und jahrelanger Tätigkeit in den Bereichen des Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) ebenso wie andere Kollegen von der Heimaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Fachkraft anerkannt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis kann er der Petition nicht abhelfen.

Das Sozialministerium führt aus, dass in Schleswig-Holstein seit dem 1. August 2009 das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz gelte. Auf dessen Grundlage sei im Dezember 2011 die Landesverordnung über stationäre Einrichtungen nach diesem Gesetz erlassen worden. Hier werde geregelt, welche Voraussetzungen Mitarbeiter erfüllen müssten, um als Fachkraft eingeordnet zu werden. Die von der Petentin gewünschte „Anerkennung“ sehe die Verordnung nicht vor. Anhand der Ausbildung erfolge von Seiten der zuständigen Behörde eine Zuordnung zu den Fachkräften oder nicht. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten beispielsweise staatlich anerkannte Erzieher, Heilpädagogen, Sozialarbeiter oder Pädagogen mit abgeschlossenem Studium als Fachkräfte. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Ergotherapeuten, Altenpfleger oder Personen, die ein abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Musiktherapie oder Psychologie nachweisen, könnten neben anderen entsprechenden Berufsgruppen in dem Umfang den Fachkräften zugerechnet werden, in dem sie nach der Konzeption der Einrichtung und nach der Funktions- und Stellenbeschreibung sowie entsprechend ihrer Qualifikation in dem Aufgabenfeld Betreuung, Förderung, Therapie oder Pflege eingesetzt werden.

Der von der Petentin gelernte Beruf der Arzthelferin falle nicht unter den Bereich Betreuung, Therapie oder Pflege. Daher sei sie von der zuständigen Behörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde nicht den Fachkräften zugeordnet worden. Die zuständige Behörde könne zwar auf Antrag des Einrichtungsträgers erlauben, eine Person als Fachkraft einzusetzen, wenn sie keine der genannten Ausbildungen abgeschlossen habe. Voraussetzung müsse aber trotzdem sein, dass ein Abschluss aus dem Bereich Betreuung, Therapie oder Pflege stamme.

Das Ministerium betont, dass das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz und die darauf fußende Verordnung zum Ziel habe, ein hohes Maß an Qualität in der Betreuung und Pflege in stationären Einrichtungen zu erhalten beziehungsweise zu etablieren. Voraussetzung hierfür sei, dass das Personal in den Einrichtungen umfangreich und arbeitsbereichsbezogen ausgebildet sei.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Sozialministerium zu, dass auch in langjähriger Tätigkeit erworbene praktische Erfahrungen nicht das in einer Ausbildung vermittelte theoretische Fachwissen ersetzen können.

- 7 **L2123-18/696**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Kindertagesstätten;**  
**Unterhaltsvorschussgesetz**

Die Petentin fordert, dass der Besuch einer Kindertagesstätte generell gebührenfrei sein solle. Sie beschwert sich darüber, dass nach einem Umzug in den Kreis Plön dieser im Gegensatz zu dem bisher zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen des neuen Ehepartners bei der Berechnung der Sozialermäßigung anrechne. Darüber hinaus möchte sie erreichen, dass der Unterhaltsvorschuss nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts allein stehender Mütter und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfallleistungen nicht aufgrund einer Heirat wegfällt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beigezogen.

Das Sozialministerium führt aus, dass die Landesregierung langfristig das Ziel verfolge, den Besuch einer Kindertagesstätte für alle Familien beitragsfrei zu stellen. Dieses solle schrittweise, beginnend mit dem letzten Kindergartenjahr, angestrebt werden. Eine Entscheidung über eine solche strukturelle Mehrausgabe könne jedoch nur erfolgen, wenn sich die Haushaltslage verbessere und eine Gegenfinanzierung mit Hilfe von strukturellen Mehreinnahmen oder strukturellen Minderausgaben gesichert sei. Kurzfristig sei die Beitragsfreiheit unter diesen Voraussetzungen nicht realisierbar. Um sozial benachteiligte Familien zu unterstützen, müssten die Elternbeiträge in Schleswig-Holstein nach dem Familieneinkommen und der Anzahl der Kinder sozial verträglich gestaffelt werden. Diese Regelungen seien durch das Land zum 1. August 2013 verbessert worden, sodass mehr einkommensschwächere Familien entlastet würden. Umgesetzt werde die Sozialstaffel in Schleswig-Holstein von den Kreisen und kreisfreien Städten in den sogenannten Sozialstaffelregelungen. Diese fielen allerdings – und das werde zu Recht häufig kritisiert – sehr unterschiedlich aus. Das erkläre auch, weswegen für die Ermittlung des Familieneinkommens in dem neuen Wohnort der Petentin andere Regelungen gelten würden als im bisherigen Wohnkreis.

Diese Situation erfahre jedoch ein Korrektiv durch die sogenannte Zumutbarkeitsregelung in § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB XIII – Kinder- und Jugendhilfe). Diese Regelung sei auf Antrag neben der örtlichen Sozialstaffel anzuwenden. Bei einer Ermittlung der zumutbaren Belastung nach dieser Regelung sei das Einkommen des Ehemannes, der nicht der Kindsvater ist, nicht anzurechnen. Der Stellungnahme des Sozialministeriums liegt ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Oldenburg bei, der diese Auffassung stützt. Der Petitionsausschuss stellt diesen Beschluss der Petentin zur Verfügung. Hiernach werden nur Einkünfte der leiblichen Mutter und die des Kindes (als solche gelten zum Beispiel Unterhaltszahlungen) als Einkommen gewertet. Der Ausschuss folgt dem Vorschlag des Sozialministeriums, der Petentin zu empfehlen, gegen die Ablehnung der Sozialermäßigung mit einem Widerspruch, gegebenenfalls nach Stellung eines erneuten Antrags auf Neuberechnung der Ermäßigung auf der Grundlage von § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch Aches Buch vorzugehen.

Hinsichtlich der Forderung der Petentin nach einer Gesetzesänderung, die die Weitergewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auch im Falle einer Eheschließung zum Ziel hat, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Unterhaltsvorschussgesetz ein Bundesgesetz ist, das von den Ländern auszuführen ist. Das Land

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schleswig-Holstein hat hier somit keine eigene Gesetzgebungskompetenz. Das Ministerium merkt an, dass dieses Gesetz eingeführt worden sei, um alleinerziehenden Müttern und Vätern, die vom eigentlich Unterhaltspflichtigen keine Leistungen erhalten, in einer ohnehin schwierigen Situation für einen festgelegten Zeitraum durch Unterhaltsvorschussbeziehungsweise -ausfallleistungen zumindest finanziell zu helfen. Vollständige Familien, zu denen auch sogenannte „Stiefelternfamilien“ zu rechnen seien, seien nach dem Willen des Gesetzgebers von den Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht erfasst. Zu den bereits in früheren Jahren häufigen Eingaben zu dieser Regelung habe das Bundesfamilienministerium angemerkt, dass die Ungleichbehandlung Wiederverheirateter gegenüber Alleinerziehenden im Unterhaltsvorschussgesetz aus sachlichen Gründen gerechtfertigt und infolgedessen keine Verletzung des in Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz garantierten Gleichheitsgrundsatzes sei. Die Existenz eines Stiefelernernteils ermögliche es, Familienaufgaben so zu verteilen, dass Unterhalt und Erziehungspflichten des leiblichen Elternteils angemessen berücksichtigt werden könnten. Auch profitiere das Kind vom sozialen Stand der nunmehr vollständigen Familie. Der Stiefelernernteil könne Sachleistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Beihilfen für das Kind erhalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestünden weder beim Bund noch bei den Ländern Bestrebungen, den Leistungsrahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes durch Einbeziehung der Stiefelternfamilien in den Kreis der Leistungsberechtigten zu erweitern.

Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass es gerade Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes ist, sowohl die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden als auch deren schwierige Erziehungssituation zu mildern. Vor diesem Hintergrund sieht er keinen Anlass, sich im Sinne der Petition für eine Gesetzesänderung einzusetzen.

8    **L2123-18/700**  
**Kiel**  
**Heimaufsicht**

Der Petent möchte mit seiner Petition eine angemessene Entschädigung für das Leid erreichen, das ihm nach eigener Aussage während seiner Unterbringung im Landesjugendheim Schleswig im Zeitraum 1975-1980 und 1983-1985 zugefügt worden sei. Er habe stundenlang arbeiten müssen und sei als Moslem gezwungen worden, Schweinefleisch zu essen. Auch sei er von einem namentlich genannten Erzieher sexuell genötigt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass den dem Sozialministerium vorliegenden Akten zu entnehmen sei, dass der Petent entgegen seinen Angaben erstmalig am 26. Oktober 1981 in das Landesjugendheim Schleswig aufgenommen worden sei, nachdem das Amtsgericht Kiel mit Beschluss

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L2123-18/732</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Kindertagesstätten</b>	<p>vom 22. Oktober 1981 die vorläufige Fürsorgeerziehung angeordnet habe. Zahlungen aus dem Fonds Heimerziehung könnten jedoch nur für Personen geleistet werden, die zwischen 1945 und 1975 in einem Heim untergebracht gewesen seien. Ausnahmemöglichkeiten seien nicht vorgesehen. Dies sei dem Petenten bereits von der Anlauf- und Beratungsstelle Heimerziehung mitgeteilt worden, an die er sich gewandt habe, um Leistungen des Fonds Heimerziehung in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Die dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Informationen lassen keinen weiteren Handlungsbedarf erkennen.</p> <p>Der Petent ist Vertreter des Fördervereins und der Eltern eines Wald- und Wattkindergartens. Er wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte, sich für den Erhalt dieser Einrichtung einzusetzen und die dafür notwendigen administrativen und gegebenenfalls auch finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Dem Kindergarten drohe die Schließung zum 31. Dezember 2013. Das Betreuungskonzept des Wald- und Wattkindergartens stelle eine sinnvolle Ergänzung und Alternative zu bereits bestehenden Einrichtungen dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit hat der zuständige Berichterstatter im Vorwege der Beratung im Ausschuss direkt Kontakt zum zuständigen Amt aufgenommen. Hier hat er sich über die Hintergründe der Entscheidung der Kommune und mögliche Aussichten, den Betrieb der Kindertagesstätte zumindest bis zur Sommerpause zu verlängern, informiert. Auch fand in der Ermittlungsphase ein intensiver Austausch mit dem Sozialministerium statt. Im Ergebnis hat es für den Ausschuss keine Möglichkeit gegeben, dem Anliegen des Petenten förderlich zu sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Auskunft des Amtes die Belegungszahlen der Kindertagesstätte seit eineinhalb Jahren stagnierten. Trotz aller Bemühungen sei es den Betreibern der Kindertagesstätte nicht gelungen, die festgelegte Gruppengröße von 18 oder zumindest 16 Kindern zu erreichen. Eine Verlängerung der Verträge bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres komme nicht in Betracht, da diese immer nur bis Jahresende geschlossen worden seien. In zumutbarer Entfernung seien Alternativen für die Kindertagesbetreuung vorhanden.</p> <p>Das Sozialministerium hat die zuständige Heimaufsicht beim Kreis Nordfriesland um Stellungnahme gebeten. Die Darstellung des Amtes wird im Wesentlichen bestätigt. Bereits seit dem Kindergartenjahr 2012 befänden sich immer nur zehn oder elf Kinder in dem Naturkindergarten. Im Rahmen der Bedarfsplanung habe der Kreis Nordfriesland gemeinsam mit der Amtsverwaltung die Gesamtsituation in der Region zu betrachten. Dort seien derzeit circa 50 genehmigte Plätze nicht belegt. Aufgrund stagnierender beziehungsweise rück-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>läufiger Geburtenzahlen seien Schließungen von Kindertagesstätten, die aufgrund der geringen Nachfrage nicht ausgelastet werden könnten, unvermeidlich. Auch die Heimaufsicht weise auf alternative Betreuungsmöglichkeiten in der Region hin, so auch auf eine Naturgruppe unter der Trägerschaft des evangelischen Kindertagesstättenwerks. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Amt Eltern, die einen Platz in einer auswärtigen Kindertagesstätte annehmen wollen, Kostenausgleich nach § 25 a Kindertagesstättengesetz zugesichert habe.</p> <p>Ebenso wie das Sozialministerium bedauert der Petitionsausschuss die zwischenzeitlich erfolgte Einstellung des Betriebes des Wald- und Wattkindergartens zum Jahresende 2013, besonders angesichts des bemerkenswerten Engagements der Elternschaft und der offensichtlichen Vorzüge des Wald- und Wattkindergartens. Jedoch ist für ihn vor dem dargestellten Hintergrund die Begründung der zuständigen Entscheidungsträger nachvollziehbar.</p>
10	<p><b>L2123-18/754</b> <b>Steinburg</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Rentenversicherung</b></p>	<p>Die Petentin möchte für alle Familienhelfer nach Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und für Schulbegleiter die Möglichkeit einer freien Honorartätigkeit erreichen. Sie selbst ist als Honorarkraft im Rahmen der Familienhilfe für einen Jugendhelfer freiberuflich tätig und begehrt, dass diese Tätigkeit nicht als versicherungspflichtige Beschäftigung eingestuft wird. Seitens der Rentenversicherung solle die sozialpädagogische Familienhilfe als freiberufliches Tun anerkannt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Er sieht keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu befördern.</p> <p>Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass die Deutsche Rentenversicherung Nord am 11. Januar 2013 als zuständiger Rentenversicherungsträger von der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Anfrage der Petentin zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten habe. Daraufhin habe die Deutsche Rentenversicherung Nord ihr einen Vordruck zur Prüfung der Versicherungspflicht von Selbstständigen mit der Bitte übersandt, diesen zwecks Prüfung ausgefüllt zurückzusenden. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass gemäß § 7a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV – Gemeinsame Vorschriften) die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund feststelle, ob jemand als abhängig Beschäftigter oder als Selbstständiger einzustufen sei. Die Entscheidung der Clearingstelle sei für die einzelnen Versicherungsträger bindend. Sechs Wochen später habe die Deutsche Rentenversicherung Nord die Petentin an die Übersendung des ausgefüllten Vordrucks erinnert. Diese habe daraufhin mitgeteilt, dass bereits ein Verfahren bei der Clearingstelle anhängig sei. In einem Telefonat mit einer Mitarbeiterin der Deutschen Rentenversicherung Nord am 25. März 2013 sei mit der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petentin vereinbart worden, dass sie sich nach Eingang des Bescheides der Clearingstelle unverzüglich melden solle. Weitere Kontakte seien aus dem dort vorliegenden Vorgang nicht ersichtlich. Das Sozialministerium bietet der Petentin hinsichtlich ihres wiederholten Vorwurfs, es habe viele widersprüchliche Telefonate mit der Deutschen Rentenversicherung Nord gegeben, an, nach Konkretisierung des Vorwurfs durch die Petentin diesem nachzugehen. Es sei jedoch nicht auszuschließen, dass die Petentin tatsächlich mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in Kontakt gestanden habe. Ihr Begehren und die beigelegten Unterlagen betreffen ausschließlich das dort zwischenzeitlich anhängige Widerspruchsverfahren, in dem sie anwaltlich vertreten werde. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibe abzuwarten. Das Ministerium weist darauf hin, dass der Petentin der Rechtsweg offen stünde, sofern sie mit dem Ergebnis des Verfahrens nicht einverstanden sei. Sobald ein bestandskräftiger Bescheid vorliege, werde die weitere Bearbeitung des Rentenversicherungsvorgangs von der Deutschen Rentenversicherung Nord als zuständigen Versicherungsträger übernommen.

Das Sozialministerium betont, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund als bundesunmittelbarer Versicherungsträger nach § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV – Gemeinsame Vorschriften) der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes unterliege. Somit sei eine rechtsaufsichtliche Überprüfung des Begehrens der Petentin seitens des hiesigen Ministeriums nicht möglich. Der Petentin sei unbenommen, sich direkt an das Bundesversicherungsamt zu wenden. Das Ministerium unterstreicht, dass grundsätzlich nur dann rechtsaufsichtlich in laufende Verfahren eingegriffen werde, wenn die Prüfung des Sachverhalts eindeutig eine fehlerhafte Rechtsanwendung ergebe.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten, soweit dessen Zuständigkeit begründet ist.

- 11 **L2123-18/760**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**Rentenversicherung**

Der Petent bezieht Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit. Mit seiner Petition möchte er erreichen, dass die Deutsche Rentenversicherung Nord ihm eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gewährt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Sozialministerium dem Petenten die Sach- und Rechtslage bereits ausführlich erläutert hat. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent gegen die Ablehnung seines Antrags auf Rente wegen voller Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung Nord und den dagegen erhobenen erfolglosen Widerspruch Klage geführt hat. Mit Gerichtsbescheid vom 18. September 2012 ist festgestellt worden, dass der Rechtsstreit durch Zu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>L2123-18/762</b> <b>Kiel</b> <b>Gleichstellung;</b> <b>Förderung von Frauenhäusern</b>	<p>rücknahme der Klage in der Hauptsache erledigt ist. Hiergegen hat der Petent Berufung eingelegt, die vom Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 16. Mai 2013 zurückgewiesen wurde. Die Revision wurde nicht zugelassen. Das Sozialministerium teilt mit, dass nach Kenntnis der Deutschen Rentenversicherung Nord vom Petenten eine diesbezügliche Nichtzulassungsbeschwerde nicht eingelegt worden sei. Damit seien die strittigen Verfahren rechtskräftig beendet. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen.</p> <p>Das Sozialministerium unterstreicht, dass die Rentenangelegenheit des Petenten sowohl in rechtlicher als auch in fachlicher Hinsicht eingehend überprüft worden sei. Der Rentenab lehnungsbescheid sei bindend geworden. Wie ihm bereits mitgeteilt worden sei, könne er jederzeit einen neuen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung stellen. Größtmögliche Aussicht auf eine positive Bescheiderteilung bestünde bei einer deutlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes seit der letzten sozialmedizinischen Begutachtung, die durch entsprechende ärztliche Unterlagen zu bestätigen sei. Ein neuer Antrag würde ein neues Verwaltungsverfahren in Gang setzen, in welchem noch einmal über das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung zu entscheiden wäre. Sollte auch dieses Verfahren zu einem für ihn negativen Ergebnis führen, stünde ihm der Rechtsweg erneut offen.</p> <p>Der Petent fordert mehr finanzielle Unterstützung für Frauenhäuser. Rechtsexperten hätten darauf hingewiesen, dass unter den Schutzauftrag des Staates auch die Bereitstellung ausreichender Zufluchtsorte falle. In einer Fernsehsendung und in dem Bericht des Bundes „Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ aus dem Jahr 2012 sei dargestellt worden, dass pro Jahr 9.000 Frauen in Frauenhäusern abgewiesen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Sozialministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass nach dem Bericht des Bundes der häufigste Grund dafür, dass nicht alle anfragenden Frauen aufgenommen werden konnten, Platzmangel gewesen sei. Auch seien Probleme der Refinanzierung und persönliche Gründe, wie akute Suchterkrankung, genannt worden. Hieraus sei jedoch nicht zu folgern, dass 9.000 Frauen keine Hilfe gefunden hätten und in die Gewaltbeziehung hätten zurückkehren müssen. Im Falle einer nicht möglichen Aufnahme werde versucht, die Betroffene in ein anderes Frauenhaus mit freien Kapazitäten zu vermitteln beziehungsweise eine Einrichtung zu finden, in der der spezifischen Problematik, beispielsweise einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Suchterkrankung, Rechnung getragen werden könne.

In Schleswig-Holstein stelle sich das Problem der Refinanzierung nicht. Die Frauenhäuser würden über Zuwendungen aus dem Finanzausgleichsgesetz finanziert. Somit müssten die hilfesuchenden Frauen keine Tagessätze erbringen. Es komme natürlich vor, dass eine Frau aus Kapazitätsgründen nicht in dem gewünschten Frauenhaus aufgenommen werden könne. Die Belegungssituation der 16 Frauenhäuser sei aber sehr heterogen, sodass landesweit betrachtet in aller Regel ausreichend Zufluchtsplätze zur Verfügung stünden. Ein Beleg hierfür sei auch die hohe Quote von Frauen und ihren Kindern aus anderen Bundesländern, die in Frauenhäusern in Schleswig-Holstein Zuflucht fänden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Jahr 2013 eine Rücknahme der in der vorangegangenen Legislaturperiode erfolgten Kürzungen im Bereich der Frauenhäuser erfolgt ist und dass nach Darstellung des Sozialministeriums ausreichend Frauenhausplätze in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen.